



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage  
am Standort 15938 Drahnisdorf, Gemarkung Schäcksdorf“

Cottbus, 2. April 2025

---

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Genehmigung Nr. 50.014.00/24/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Niederlassung Mitteldeutschland  
Herr Ralf Breuer  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Bearb.: Frau Ute Baron  
Gesch.-Z.: LfU-T12-50.014.00/24  
Hausruf: +49 355 4991-1431  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
Ute.Baron@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 02.04.2025

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigung Nr. 50.014.00/24/1.6.2V/T12**

Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 08. März 2024, eingegangen am 22.03.2024, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 26.03.2025, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in 15938 Drahnsdorf.

Sehr geehrter Herr Breuer,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

### **I. Entscheidung.**

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

### **Genehmigung**

erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 auf dem Grundstück

in 15938 Drahnsdorf,  
Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstück 109

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1419

Fax: +49 033201 442-662

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 2 und 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und
  - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter **Ziffer II** näher beschriebenen Umfang.
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von

€

festgesetzt.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)  
IBAN DE34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das Kassenzeichen (Kz) an.

Kz 2510500029722

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

**II. Angaben zum beantragten Vorhaben**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer WKA (WEA 04) mit folgenden Parametern:

Tabelle 1 Parameter der WKA WEA 04

Bezeichnung	
Anlagentyp:	Siemens Gamesa SG 6,6-170
Nabenhöhe:	165 m
Rotordurchmesser:	170 m
Gesamthöhe:	250 m
Nennleistung	6,6 MW
Eiserkennungssystem:	BLADEcontrol Ice Detector (BID)
mittl. Schalleistungspegel $L_{WA}$	tagsüber: 106 dB(A) Mode AM0
mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller:	106,0 dB(A)
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$ :	107,7 dB(A)
Standardabweichung $\delta_{LWA}$	1,3

Bei der beantragten Windenergieanlage handelt es sich um einen dreiblättrigen Luvläufer mit horizontaler Achse. Das Maschinenhaus ist auf einem konischen, innen begehbaren Stahl-Beton-Hybridturm montiert. Antragsgegenstand sind weiterhin auch die Kranaufstellplätze, Montageflächen, Trafostation und die Zufahrtswege für die WKA. Der Standort der WKA im Landkreis Dahme-Spreewald sind entsprechend UTM-Koordinaten Zone 33 in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt:

Tabelle 2 Standorte der WKA WEA 04 - Lagekoordinaten nach ETRS 89, Zone 33

Gemarkung	Flur	Flurstück	Topograf. Koordinaten ETRS 89	
			Ostwert	Nordwert
Schäcksdorf	1	109	33.398.438	5.755.024

Weiterhin wurde die Genehmigung zur dauerhaften und zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für die in Tabelle 3 aufgeführten Grundstücke beantragt.

Tabelle 3 Waldumwandlungsflächen zur WKA WEA 04

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	Umwandlungsfläche (m <sup>2</sup> )		
				dauerhaft	Zeitweilig	
					Zuwegung	
Sellendorf	3	94	12.157	4	933	32
				2		21
		104	8.940	20	933	280
				98		215
		108/1	174.403	281	933	271
				10		417
		289	247.721	50	933	325
				316		187
				1.063		
		290	1.176	27		14
		291	304.194	231		136
		292	462	35		
295	8.446	167		73		

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	Umwandlungsfläche (m <sup>2</sup> )		
				dauerhaft	Zeitweilig	
						Zuwegung
		301	77.249	143	1.912	851
				10		897
		302	599.360	162	2.866	2.259
				371		2.148
				206		
		Schäcks- dorf	1	109	388.741	1.754
1.345	25					
791						
<b>Summen</b>				<b>7.086</b>	<b>8.728</b>	<b>8.390</b>

Die dauerhafte und zeitweilige Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, farblich dargestellt (Anlage 4 - Forst 1: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

### III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegt der Antrag in drei Ordnern sowie elektronisch zugrunde. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens nachgereichte Unterlagen wurden in die Antragsunterlagen integriert.

### IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

#### 1. Allgemein

- 1.1. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn die WKA nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

Innerhalb des Genehmigungszeitraumes darf die zeitweilige Waldumwandlung maximal ein Jahr andauern darf. Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

- 1.3. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher folgenden Behörden und Stellen schriftlich mitzuteilen:
  - Landesamt für Umwelt (LfU), Referat:  
Technischer Umweltschutz / Überwachung Wünsdorf (LfU/T25),  
E-Mail an: [t25@lfu.brandenburg.de](mailto:t25@lfu.brandenburg.de).

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus (Gesch-Z.: AS1.2-3120-9433/2024-CT, C 201000284),  
E-Mail an: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de),
- Landkreis Dahme-Spreewald, Bauordnungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde (LK DS, uBAB), Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) (Vordruck Anlage 07, unter Angabe des Az. 63-03364-24-53),  
E-Mail an: [bauordnungsamt@dahme-spreewald.de](mailto:bauordnungsamt@dahme-spreewald.de).

Abweichend hiervon ist der Baubeginn zwei Wochen vorher dem LfU, Referate:

- Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU/N1),  
E-Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de),
- Internationaler Artenschutz / Artenschutzvollzug (LfU/N4),  
E-Mail an: [n4@lfu.brandenburg.de](mailto:n4@lfu.brandenburg.de)

mitzuteilen.

- 1.4. Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5 / 5a, 12529 Schönefeld ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen (unter Angabe des Gesch-Z. 41201- 50191/03192LF/24). Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens vier Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 1.5. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDBw), Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
E-Mail an: [baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org),  
unter Angabe des Az. VII-01128-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
- 1.6. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden
  - LfU, Referate T25 und N1,
  - LAVG, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus (Gesch-Z.: AS1.2-3120-9433/2024-CT, C 201000284),  
E-Mail an: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 63-

03364-24-53), unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV, Anlage 09 anzuzeigen,  
E-Mail an: [bauordnungsamt@dahme-spreewald.de](mailto:bauordnungsamt@dahme-spreewald.de).

- 1.7. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde.  
Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB IV.1.6 dieses Bescheides durch das LfU, Referat T25 festgelegt.
- 1.8. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T25 gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (unter Angabe des Az. 63-03364-24-53) mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen.

## **2. Immissionsschutz**

- 2.1. Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i. V. mit § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes  $L_{e,max}$  von 107,7 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen.  
Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräuschemissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.2. Für die Messungen nach NB IV.2.1 ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T25 abzustimmen.  
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht in Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen.  
Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.  
Der Messbericht ist einfach in Papierform und einfach digital, vorzugsweise im pdf.-Format dem LfU, Referat T25 zu übergeben.
- 2.3. Auf Messungen nach NB IV.2.1 kann auf Antrag verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine

Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels nachweist.  
Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.

- 2.4. Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schalleistungspegels für den Betriebsmodus Mode AM0 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der Windenergieanlage unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.  
Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.
- 2.5. Die von der genehmigten WKA verursachten Schattenschlagzeiten dürfen an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.6. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie muss entsprechend den Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WKA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten:
- IO 01 - Schäcksdorf 14,
  - IO 02 - Schäcksdorf 18a,
  - IO 03 - Schäcksdorf 21,
  - IO 04 - Schäcksdorf 25,
  - IO 05 - Schäcksdorf 1,
  - IO 06 - Hohendorf 14,
  - IO 07 - Hohendorf 15,
  - IO 08 - Hohendorf 16,
  - IO 09 - Hohendorf 17a,
  - IO 11 - Hohendorf, Schönerlinde 3,
  - IO 12 - Hohendorf, Schönerlinde 2,
  - IO 13 - Hohendorf, Schönerlinde 1,
  - IO 14 - Sellendorf, Schöneiche 17a,
  - IO 15 - Sellendorf, Schöneiche 17a,
  - IO 16 - Sellendorf, Schöneiche 16,
  - IO 17 - Sellendorf, Schöneiche 14a,
  - IO 18 - Sellendorf, Schöneiche 13a,
  - IO 19 - Sellendorf, Schöneiche 12,
  - IO 20 - Sellendorf, Schöneiche 11a,

IO 21 - Sellendorf, Schöneiche 11,  
IO 22 - Sellendorf, Schöneiche 10 und  
IO 23 - Sellendorf, Schöneiche 9a  
zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach  
NB IV.2.5 kommen kann.

- 2.7. Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WKA mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul ausgerüstet wurde. Dazu ist dem LfU, Referat T25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.8. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten müssen vom Schattenwurfmodul aufgezeichnet und für mindestens 1 Jahr dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.9. Der Einbaunachweis des Rotorblatt-basierten Eiserkennungssystems „BLADE-control Ice Detector (BID)“ ist dem LfU, Referat T25 vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.10. Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens 1 Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11. An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zu der WKA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.

### **3. Baurecht**

- 3.1. Vor Baubeginn sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald folgende Nachweise zu erbringen:
  - eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald (LK DS), uBAB durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft für die Sicherheitsleistung unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage in Höhe von  
**248.900,00 €**,
  - der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung mit dem Vermerk zur Baufreigabe.Die Baufreigabe wird durch die uBAB des LK DS gesondert erteilt, sobald die vorgenannten Nachweise zur Prüfung vorliegen und keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.

- 3.2. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der uBAB des LK DS binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht. Für die Einmessungsbescheinigung ist der von der Obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichte Vordruck zu verwenden.
- 3.3. An der Baustelle ist ein Schild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung, die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthalten muss. Das Baustellenschild wird der Baufreigabe beigefügt.
- 3.4. Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme nach NB IV.1.6 sind folgende Unterlagen der uBAB des LK DS vorzulegen:
- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO,
  - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO,
  - Abnahmeprotokoll eines Prüfsachverständigen zur Blitzschutzanlage und zur elektrischen Anlage zur Aufnahme der Nutzung.
- Durch die oberste Bauaufsichtsbehörde wurden Vordrucke veröffentlicht, diese sind gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV zu verwenden
- 3.5. Bei Errichtung und Betrieb der geplanten Windenergieanlage sind die Festlegungen des Gutachtens zur Standorteignung Referenz-Nr. 2023-H-045-P3-R6, Stand 21.12.2023, einzuhalten und vollständig umzusetzen. Der Nachweis der Standorteignung für die neu geplante WKA und der Bestands-WKA wird im Abschnitt 6 – Tabelle 6.1 in Verbindung mit den notwendigen Betriebsbeschränkungen nach Kap. A.2.6 des vorliegenden Gutachtens zur Standorteignung erbracht. Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen gemäß Kap. A.2.6 des Gutachtens sind vollständig umzusetzen.

#### **4. Brandschutz**

- 4.1. Bei Errichtung der Windkraftanlage WEA 04 sind die Prüfbemerkungen und Hinweise vom Prüfbericht Brandschutz BS – 02919-23-92 vom 28.09.2023 vom LK DS, Bauordnungsamt in Verbindung mit dem standortbezogenen Brandschutzkonzept (BSK), Projekt-Nr. BSK 0721a, erstellt von Dipl.- Ing. H.-H. Jansen, Architekt und Brandschutzsachverständiger einzuhalten und vollständig umzusetzen.

- 4.2. Wie unter Punkt IV.1.11 des BSK beschrieben, ist ein Feuerwehrplan (Übersichtsplan) auf der Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle rechtzeitig, d. h. spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme, zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Im Ergebnis einer mangelfreien Prüfung wird die erforderliche Stückzahl und weitere Verteilung der Unterlagen festgelegt. Die bestehenden 6 WKA sollten hierbei mit dargestellt werden.
- 4.3. Durch den Eigentümer ist der örtlichen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatzfall erforderlichen, einsatztaktischen Ortskenntnisse zu verschaffen und sich mit den genehmigten Feuerwehrplänen vertraut zu machen. Der mit dem Amt Unterspreewald (Ansprechpartner Herr Göhring, Tel.: 035452-384132 oder goehring@unterspreewald.de) hierfür abgestimmte Termin ist der Brandschutzdienststelle anzuzeigen. Sie behält sich eine Teilnahme an der Einweisung ausdrücklich vor.

## **5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

### *Abfallwirtschaft*

- 5.1. Der Rückbau von temporären Verkehrs- und Lagerflächen, welche im Zuge der Errichtung der Windkraftanlage benötigt wurden, hat vollständig zu erfolgen. Die dabei anfallenden Abfälle sind nach Materialien getrennt voneinander zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Vor dem Einbau von geeignetem standortgerechtem Oberboden sind verdichtete Bodenbereiche (Unterboden) aufzulockern. Die ausgeführten Arbeiten sind in geeigneter Form zu dokumentieren und der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB) unaufgefordert vorzulegen.

### *Bodenschutz*

- 5.2. Bei Erdarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen sowie nicht unerhebliche Bodenbelastungen, die während der Realisierung der Baumaßnahmen verursacht werden, sind unverzüglich bei der uAWB/uB anzuzeigen. Erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der uAWB/uB durchzuführen.
- 5.3. Vor Abnahme des Bauvorhabens ist der uAWB/uB der zu erbringende Nachweis der Eignung für fremd anzulieferndes Bodenmaterial (ASN 17 05 04 nach AVV) vorzulegen.
- 5.4. Nach Betriebseinstellung ist die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und des gesamten Fundamentes zurückzubauen. Die dabei anfallenden Abfälle sind nach Materialien getrennt voneinander zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

## **6. Gewässerschutz**

- 6.1. Für den Ölwechsel sowie für die Wartung der Hydraulikstationen ist ein Fachkundiger bzw. Betrieb mit entsprechender Sachkunde zu beauftragen.
- 6.2. Die Dichtheit der Anlagen und Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind vom Betreiber ständig zu überwachen. Die Sicherheitsinspektionen sowie Ölwechsel sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Dieses ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **7. Naturschutz und Landschaftspflege**

- 7.1. Die beantragten Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 11.09. eines Jahres bis 20.02. des Folgejahres zulässig.
- 7.2. Alle zu fällenden Bäume im Eingriffsbereich sind ggf. unter Einsatz von Leiter, Hebebühne und Endoskop unmittelbar vor der Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Ein Besatz ist sicher auszuschließen. Bei Nichteinsehbarkeit der Quartiere oder Besatz mit Fledermäusen ist die Nutzungsdauer abzuwarten. Bei Baumhöhlen besteht die Möglichkeit, entsprechende Quartiere mit Ein-Wege-Reusen fachgutachterlich so zu verschließen, dass das Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Erfolgt der Verschluss mit Ein-Wege-Reusen bis zum 30.11., kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres erfolgen. Die Fällung darf jedoch in jedem Fall erst erfolgen, wenn nach Anbringung der Reuse mindestens zwei Nächte mit geeigneter Witterung (Lufttemperatur  $\geq 10$  °C, kein Niederschlag) vergangen sind oder das Quartier nachweislich nicht besetzt ist.
- 7.3. Nach Fällung des Waldbestands sind alle weiteren Baumaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn dieses Zeitraums begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 7.4. Die WKA WEA 04 ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
  - a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von  $\leq 6$  m / sec,
  - b. bei einer Lufttemperatur  $\geq 10$ °C,
  - c. bei einem Niederschlag von  $\leq 0,2$  mm/h.
- 7.5. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an:

n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und un-  
aufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Stö-  
rung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederherge-  
stellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionali-  
tät des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit  
ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

- 7.6. Zum Schutz hügelbauender Ameisen ist der entsprechende Teil der Vermei-  
dungsmaßnahme ASM3 (Ökologische Baubegleitung - ÖBB) gemäß Maßnah-  
menblatt des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) umzusetzen. Wer-  
den im Rahmen der ÖBB weitere Ameisennester gefunden, ist die Maßnahme  
entsprechend auch auf diese Nester anzuwenden.
- 7.7. Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits ver-  
siegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereiches zulässig.
- 7.8. Maßnahme M1.2 (Anlage einer Streuobstwiese) des LBP ist entsprechend Maß-  
nahmenblatt in der Gemarkung Hohendorf, Flur 2, Flurstück 44 umzusetzen.  
Pflanzung und Erhalt einer Streuobstwiese mit 20 Hochstämmen, 2x verpflanzt.  
StU 12-14 cm auf einer Fläche von 1.993 m<sup>2</sup>. Jeder Ausfall ist spätestens inner-  
halb eines Jahres nachzupflanzen.
- 7.9. Maßnahme M2 (Erstaufforstung östlich Schenkendorf) des LBP ist entspre-  
chend Maßnahmenblatt M2 und ASM5 in der Gemarkung Schenkendorf, Flur  
6, Flurstücke 21 und 22 auf einer Fläche von 17.900 m<sup>2</sup> umzusetzen.  
Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Suk-  
zession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
- 7.10. Für die Gehölzpflanzungen gemäß Regelung Nr. 8 sind folgende Pflegemaß-  
nahmen durchzuführen:
  - a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zu-  
standes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
  - b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zu-  
standes über 3 Jahre
  - c) Unterhaltungspflege nach DIN 18919: Erhaltung eines funktionsfähigen Zu-  
standes auf Dauer durch einen regelmäßig durchzuführenden fachgerechten  
Schnitt.
- 7.11. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom  
02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich  
Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen  
Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Her-  
kunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.

- 7.12. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.
- 7.13. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu erbringen.
- 7.14. Die Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung) wird für:
- das Schutzgut Biotope in Höhe von 73.758 €,
  - die WEA 04 in Höhe von 83.750 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC: WELADEDXXX

zu entrichten:

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 7.15. Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.
- 7.16. Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach NB IV.7.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - b. Die Kontrolle der zu rodenden Bäume unmittelbar vor Fällung nach NB IV.7.2 ist zu dokumentieren (Lageplan, Fotos) und zusammen mit einer fachgutachterlichen Bewertung jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen. Sofern eine Ein-Wege-Reuse installiert wurde, ist dies zu dokumentieren und mit Fotonachweisen spätestens am darauffolgenden Tag per E-Mail einzureichen.

- c. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- d. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV.7.4 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Genehmigungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xlsx) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
  - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- e. Die Umsetzung der Maßnahme M1.2 (Anlage einer Streuobstwiese) ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils bis zum 31.12. des Jahres nachzuweisen und danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum 31.12. des Jahres nachzuweisen.
- f. Die Umsetzung der Maßnahmen M2 (Erstaufforstung) ist nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

## 8. Forstrecht

- 8.1. Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung gemäß § 8 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) und nach der Verordnung über die Walder-

haltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhVO) ein finanzieller Ausgleich in Form der Walderhaltungsabgabe für den Verlust der Waldfunktion in Höhe von

**8.490,53 EUR**

(in Worten: achttausendvierhundertneunzig 53/100 EURO)

geleistet wurde und der Nachweis über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Dahme-Spreewald vorliegt.

Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf die untenstehende Bankverbindung

Kontoinhaber:           Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
                                  des Landes Brandenburg (MLUK)-Forst, Jagd  
Kreditinstitut:        Helaba Düsseldorf  
BIC:                      WELADEDXXX  
IBAN:                    DE83 3005 0000 7110 4037 43  
Verwendungszweck    10080-09972  
                                  080-3-FoA-08-7002/115+10

zu überweisen.

8.2. Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, nachdem die gemäß NB IV.8.4 festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vollständig unter Angabe von

- Gemarkung, Flur und Flurstück,
- kartenmäßiger Darstellung der betroffenen Flächen,
- im Falle einer Erstaufforstung: Genehmigung zur Neuanlage von Wald gemäß § 9 LWaldG,
- der Einverständniserklärung des Eigentümers

durch den Ersatzverpflichteten gegenüber der unteren Forstbehörde, Forstamt Dahme-Spreewald, Bergstraße 25 in 15907 Lübben schriftlich erfolgt und forstbehördlich anerkannt worden ist.

Die benannten Flächen müssen vor der Anerkennung durch das zuständige Forstamt Dahme-Spreewald gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG zur Erstaufforstung genehmigt werden.

#### *Auflagen*

8.3. Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg, sind anzuzeigen:

- der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 4, Forst 2 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“)

- der Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch deren Nachbesserungen) mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 4, Forst 3 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“)

Dabei sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.

8.4. Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) und zeitweilige (für Zuwegungen und Hilfsflächen) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen. Die Ersatzaufforstungsfläche für die dauerhaften Waldumwandlung mit einer Flächengröße von **1,5476 ha** (mit Zuwegungen) muss im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (NB IV.8.6.8) erfüllen.

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ist die Neuanlage von Wald genehmigungspflichtig. Dazu ist ein Antrag auf Erstaufforstung vor Beginn der Waldumwandlung an das Forstamt Dahme-Spreewald zu stellen.

Alle in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen Genehmigungen sind bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

8.5. Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung mit einer Flächengröße von 0,8728 ha (mit Ausnahme der Zuwegungen) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort wiederbewaldet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (NB IV.8.6.8) erfüllen.

Die für Zuwegungen beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung ist aufgrund der sich an die Errichtungsphase anschließenden Nutzung als Waldweg an anderer Stelle zu kompensieren und zwar als Ersatzaufforstung (enthalten unter NB IV.8.4).

8.6. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

8.6.1. Es ist eine 1,5476 ha (0,7086 ha dauerhafte Waldumwandlung + 0,8390 ha Zuwegungen) große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten. Dazu wurden von der Antragstellerin folgende Grundstücke mit einer Erstaufforstungsfläche von 1,79 ha benannt, für die aktuell keine Erstaufforstungsgenehmigung vorliegt:

Tabelle 4 Ersatzaufforstungsfläche und EA Bescheid

lfd. Nr.:	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ersatzaufforstungsfläche in m <sup>2</sup>	EA Bescheid
1	Schenken-dorf	6	21	17.900	Genehmigung fehlt
2		6	22		Genehmigung fehlt
<b>Gesamt</b>				<b>17.900</b>	

Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand (Laubbaumanteil 30 % bis 50 %) mit einer integrierten Waldrandgestaltung – mindestens 15 Meter breit - entlang der Grenzen zum Offenland anteilig anzulegen und zu pflegen.

Die Waldrandanlage ist stufig/buchtig mit Kraut-, Strauch- und Baumartenanteilen auszuführen.

Innerhalb des Waldrandes, an der Außenkante zum Offenland ist auf 20 % Anteil an der oben festgesetzten Breite ein Krautsaum anzulegen und zu pflegen. Bei technologisch nicht vertretbarem Aufwand für die dauerhafte Pflege ist durch einmalige Herstellung von Rohbodenflächen eine für die Vegetation der Krautsäume günstige, längerfristig tragfähige Ausgangssituation zu schaffen. Ein vollständiger Verzicht auf den Krautsaum ist regelmäßig auszuschließen. Über den Verzicht im Ausnahmefall ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu entscheiden. Sind naturschutzrechtlich veranlasste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen, ist über den Verzicht im Einvernehmen mit der im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde zu entscheiden. Die Anlage des Krautsaumes umfasst neben dem Entfernen und Entsorgen der Vegetationsdecke (Grasnarbe) auch die Einsaat von Heusaaten, Heumulchsaaten und von örtlich gewonnenen oder regional erzeugten Saatgutmischungen.

Die Pflege des Krautsaumes umfasst das einmal jährliche Mähen und Entsorgen des Mähgutes.

Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“.

Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden, soweit das Entwicklungsziel des Waldrandes nicht gefährdet ist.

Die Verpflichtung zur Nachbesserung und Pflege des Waldrandes, inklusive des Krautsaumes endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde.

- 8.6.2. Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- 8.6.3. Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gemäß Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.

- 8.6.4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.  
Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024.

Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.

Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.

- 8.6.5. Zur forstlichen Standortsbewertung der Erstaufforstungsfläche ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Ersatzmaßnahme vorzulegen und von dieser anzuerkennen.  
Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben.  
Anerkannt wird bei Flächen  $\geq 1$  ha ein Gutachten mit einer Standortkartierung nach SEA 95 in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung (hinsichtlich Karte und Textteil). Die SEA 95 kann als Auszug bei der unteren Forstbehörde angefordert werden.

Das Anforderungsprofil fasst die zu beachtenden Grundsätze zusammen und ist Bestandteil dieser Nebenbestimmung. Dort ist auch der Umgang mit Flächen < 1 ha benannt.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei nicht zweifelsfrei nachgewiesener Standortseinschätzung der Erstaufforstungsfläche eine Standortsbewertung nachzufordern.

8.6.6. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme soll im Land Brandenburg liegen.

8.6.7. Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss mit einem Wildschutzzäun (rotwild-, damwild-, rehwild- und hasensicher) entsprechend § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

8.6.8. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

8.7. Vor Beginn der walddrechtlichen Ersatzmaßnahmen (siehe NB IV.8.4 bis 8.6) sind die Arbeiten mit dem hoheitlich zuständigen Revierleiter, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Ivo Geßner, Tel.: 033703694530 oder mobil 0175735-6875 abzustimmen.

**9. Luftverkehrsrecht**

- 9.1. Die WKA WEA 04 des Anlagentyps Gamesa SG6.6-170 darf die beantragten Standortkoordinaten entsprechend folgender Tabelle 5

Tabelle 5 geografische Standortkoordinaten der WKA im Bezugssystem WGS 84

WKA-Nr.	Geografische Koordinaten WGS 84		Höhe	
	Ostwert	Nordwert	[mGND]	[mNN]
WEA 04	13°31'21.50"	51°56'11.96"	250,00	366,00

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.1.4).

- 9.2. Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 9.3. Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4. Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.5. An der WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

*Tageskennzeichnung*

- 9.6. Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
- Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

*Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.*

#### *Nachtkennzeichnung*

- 9.7. Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 170 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 9.8. Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach – ggf. auf Aufständungen – zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 9.9. Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 9.10. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV.9.14 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV.9.7) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 9.11. Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 85 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.
- 9.12. Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 9.13. Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150

Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

- 9.14. Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), hier das transponderbasierte BNK-System Light:Guard ADLS - unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2.
- 9.15. Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen
- 9.16. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den nachstehenden NB IV.9.17 ff. zu erfolgen.

- 9.17. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 9.18. Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 9.19. Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
  - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).
  - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

*Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).*

- 9.20. Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.21. Havariefälle und andere Störungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03192LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 9.22. Alle geplanten Änderungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der

Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

## **10. Arbeitsschutz**

- 10.1. Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.
- 10.2. Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.
- 10.3. Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Anlagenteile von Druckanlagen [z. B. Druckgeräte]) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen.
- 10.4. In der Windkraftanlage müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

## **V. Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 15938 Drahnisdorf, Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstück 109, Landkreis Dahme-Spreewald, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Mit Posteingang vom 22.03.2024 reichte die Antragstellerin hierfür einen Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T12, der Abteilung T1 Technischer Umweltschutz des LfU ein und vervollständigte mit Posteingang vom 31.05.2024 die Antragsunterlagen.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages ergab, dass dieser den Anforderungen der 9. BImSchV entsprach.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 18.06.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 18.07.2024 aufgefordert:

- Landesamt für Umwelt (LfU), Fachreferate
  - \* Technischer Umweltschutz 2 / Überwachung Wünsdorf (Referat T25),
  - \* Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Referat N1),
- Amt Unterspreewald,
- Landkreis Dahme Spreewald (LK DS),
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (RPG),
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL5),
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Süd, Abteilung Arbeitsschutz (LAVG),
- Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Wünsdorf,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB),
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

Über die Behördenbeteiligung wurde die Antragstellerin am 18.06.2024 informiert.

Das Amt Unterspreewald versagte mit Schreiben vom 17.07.2024 das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB), da sich die WKA (WEA 04) außerhalb des Geltungsbereiches des Teilflächennutzungsplans befindet. Gemäß den Festsetzungen des Teilflächennutzungsplans muss sich die WKA jedoch einschließlich der Rotorüberflugfläche grundsätzlich innerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche befinden.

Ein weiterer Versagungsgrund ist ein in dem beantragten Gebiet vorhandener Rotmilan (Rotmilanbrutstätte), der als schützenswerte Greifvogelart angesehen wird. Des Weiteren bat die Gemeindevertretung um Prüfung des Schattenwurfes und Schallschutzes – aufgrund der Ausrichtung des Windparks Richtung Gemeindeteil Schäcksdorf, da die Lautstärke in Schäcksdorf zurzeit schon belastend sei. Weiterhin sei das Gesamtkonzept zur Brandbekämpfung für den Gesamtbestand aller WKA (bestehende und neue) zwischen den unterschiedlichen Betreibern und den zuständigen Behörden nicht ausreichend abgestimmt, insbesondere im Hinblick auf das in Aussicht stehende Repowering der bestehenden 6 WKA. Die Sicherung der Wiederherstellung von Schäden an der bestehenden Infrastruktur durch die Errichter der WKA, auch bei Spätfolgen sei für die Gemeinde nicht ausreichend geregelt. Die Gemeinde könne entsprechende Schäden nicht tragen.

Das Versagungsschreiben des Amtes Unterspreewald wurde der Antragstellerin mit 12.08.2024 zur Verfügung gestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WKA erfolgte am 27.11.2024 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und im länderübergreifenden zentralen UVP-Internetportal. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 04.12.2024 bis einschließlich 03.01.2025 im länderübergreifenden zentralen UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 04.12.2024 bis einschließlich 03.02.2025 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Mit Schreiben vom 10.01.2025 erfolgte die Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens. In ihrer Antwort vom 07.02.2024 hielt das Amt Unterspreewald weiterhin an der Versagung fest.

Das LfU, Referat T12 sowie der LK DS erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 26.03.2025 ergänzt. Das LfU, Referat N1 gab als letzte Behörde seine abschließende Stellungnahme ab.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1. Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen**

#### **2.1.1. Genehmigungsbedürftigkeit**

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die Windkraftanlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nebeneinrichtungen sind keine vorhanden.

### **2.1.2. Zuständigkeit**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

### **2.1.3. Art des Verfahrens und Prüfung der UVP-Pflicht**

Das Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Jedoch auf Grund der Kumulation mit den im Windpark bereits bestehenden WKA oder genehmigten WKA, die noch nicht errichtet wurden und noch in Zulassung befindlichen WKA (hier insgesamt 26 WKA im Windpark) fällt das Vorhaben unter die Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und gemäß § 6 i. V. m. § 10 UVPG mit UVP durchzuführen.

## **2.2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nach § 24, 25 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV**

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Verfahrensschritte ergeben sich aus der 9. BImSchV.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Gemäß § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:
  - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
  - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
  - Boden, Wasser, Fläche,
  - Luft, Klima,
  - Landschaft,
  - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowieeinschließlich der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
2. der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in o. g. Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen vorhandener immissionsschutzrelevanter Anlagen und parallel geplanter Vorhaben (mit relevanter Planungsreife) berücksichtigt.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen (insbesondere des UVP-Berichts), der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Antragsgegenstand ist eine WKA des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m sowie 170 m Rotordurchmesser. Bei diesem Modell handelt es sich um einen dreiblättrigen Luvläufer mit horizontaler Achse. Das Maschinenhaus der Anlage ist auf einem konischen, innen begehbaren Beton-Hybrid-Turm montiert. Die dauerhaft anzulegenden Kranstell- und Zuwegungsflächen werden teilversiegelt und teilweise geschottert.

Für die WKA sind folgende Systeme/Betriebseinschränkungen vorgesehen:

- Abschaltzeitenreglung zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse,
- Automatische Abschaltzeitenreglung durch Einsatz einer Eiserkennung mit dem Eiserkennungssystem „*BLADEcontrol Ice Detector (BID)*“
- Schattenwurfmodul SGRE ON.

Die beantragte WKA erweitert eine vorhandene Windfarm. Eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG sind drei oder mehr WKA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Die Windfarm setzt sich zusammen aus 6 Bestandsanlagen, für die ein Repowering beantragt wurde, sowie insgesamt 20 WKA im Genehmigungsverfahren. Ein funktionaler Zusammenhang dieser 26 WKA wird hier angenommen, da sich die Vorhabenfläche in einem Gebiet befindet, welches als Vorranggebiet für die Windenergienutzung VR-WEN-13 „Schäcksdorf“ im Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Oktober 2023) vorliegt und daher den Charakter einer Konzentrationszone für WKA aufweist. Gemeinsame Einwirkungsbereiche der WKA ergeben sich u. a. durch die Auswirkungen aufgrund der Höhe der Anlagen auf ein weites Umfeld im Landschaftsbild und die Auswirkungen durch Lärmbelästigung der WKA auf die umliegenden Ortschaften. Die genehmigten und die beantragten WKA bilden daher eine Windfarm.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Somit ist die UVP-Pflicht gegeben.

### **Standort**

Der Standort der geplanten WKA befindet sich zwischen den Orten Hohendorf, Schäcksdorf und Schöneiche. Der Planungsraum liegt im Bundesland Brandenburg, im Landkreis Dahme-Spreewald und ist administrativ dem Amt Unterspreewald und der Gemeinde Drahnsdorf zugeordnet.

### **Untersuchungsraum**

Die Größe des Untersuchungsraums wurde in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen gewählt. Zudem sind eventuell im Gebiet zu berücksichtigende Vorbelastungen (weitere WKA) aufgrund des Kumulationseffektes zu betrachten.

### **Übersicht über die Untersuchungsräume**

- Schutzgut Mensch: gemäß Schall- und Schattenwurfgutachten,
- Schutzgut Fauna: gemäß Artenschutzfachbeitrag,
  - Horstkartierungen: 2 000-m-Radius,
  - Groß- und Greifvögel: 3 000-m-Radius,
  - Brutvögel: 300-m-Radius,
  - Zug- und Rastvögel: 2 00-m-Radius,
  - Fledermäuse: 1 000-m-Radius,
  - Quartiersuche: 2 000-m-Radius,
- Schutzgut Biotope und Flora: direkter Eingriffsbereich, 200-m-Radius um den Anlagenstandort und 100-m-Radius um die Zuwegung,
- Schutzgüter Boden, Fläche: 1 000 m Radius um die geplante Anlage,
- Schutzgut Wasser: 1 000 m Radius um die geplante Anlage,

- Schutzgut Klima, Luft: 1 000 m Radius um die geplante Anlage,
- Schutzgut Landschaft: Umkreis bis zur 15-fachen Anlagenhöhe (3 750 m),
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: 1 000 m Radius um die geplante Anlage.

### **Kurzfassung der Wirkfaktoren auf die Umwelt**

Folgende potenzielle (baubedingte und betriebs- bzw. anlagebedingte) und wesentliche Wirkfaktoren sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu bewerten:

#### baubedingt

- zeitweilige bauzeitlich bedingte Belastung und Belästigung durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Staub und Flächeninanspruchnahme,
- Beseitigung der Vegetation und Lebensstätten von Tieren durch die Baufeldberäumung,
- ein Gefährdungsrisiko durch Baustellenarbeiten und –verkehr,
- Verdichtung des Bodens, Voll- und Teilversiegelung sowie zusätzliche Flächen- und Bodenbeanspruchung durch Wege und Kranstellfläche,
- Risiko der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen,
- potenzieller Schadstoffeintrag bei einer Havarie.

#### anlage- und betriebsbedingt

- Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen,
- Einschränkung der Boden- und Grundwasserneubildungsfunktion durch Teil- und Vollversiegelung,
- Geräuscentwicklung durch Generator (mechanisch) sowie durch die Rotorbewegung,
- Schattenwurf der sich drehenden Rotoren (bei Sonnenschein),
- Kollisionsgefährdung bei Rotorbewegung für Vögel und Fledermäuse,
- Vertreibungswirkung durch vertikale, sich bewegende Elemente z. B. für einige Zugvögel (Änderung der Flugrichtung), Rast- bzw. Gastvögel (Meidung des Windparks bzw. des Nahbereichs der WKA als Nahrungsfläche) oder Brutvögel (Meidung des Windparks als Brutplatz),
- visuelle Beeinträchtigung der Landschaft auf Sichtbeziehungen, durch die Höhe der Anlagen und die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung (Lichtemissionen),
- Beeinträchtigung der naturnahen Erholungsnutzung der Bevölkerung,
- Unfallrisiko durch Umsturz der WKA, durch Eisabwurf und -abfall und durch Brandentstehung.

Durch die WKA sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch Abfälle und Abwasser zu erwarten, da diese nicht oder nur in geringen Mengen (z. B. Motoren-, Getriebeöl) mit festgelegten Entsorgungswegen anfallen. Ein großer Teil des Abfalls entsteht bei der Montage und ist einmalig. Dabei handelt es sich u. a. um Folien, Hausmüll, Altpapier/Pappe sowie Kunststoffverpackungen. Während der Betriebszeit fällt im Wartungsrythmus ein regelmäßiger Austausch von Getriebeöl, Hydrauliköl und anderen Betriebsmitteln an.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen/Biotope sind nicht zu erwarten, da keine Stoffeinträge in die Umwelt erfolgen und die Pflanzen gegenüber drehenden Rotoren, Schattenwurf und Geräuschen wenig empfindlich sind.

Bei der Betriebseinstellung besteht die Verpflichtung, die Anlage inkl. Fundament vollständig zurückzubauen und wassergefährdende Stoffe und Abfälle zu beseitigen bzw. zu verwerten. Die Fläche wird wiederhergestellt und kann der forstwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden. Damit bleiben keine Gefahren bzw. Belästigungen für die Umgebung und die Nachbarschaft bestehen.

## **Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter**

### **2.2.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**

Die menschliche Gesundheit ist verbunden mit dem Wohnumfeld und dem Erholungsnutzen.

#### Wohnumfeld

Das Planungsgebiet besitzt überwiegend forstwirtschaftlichen sowie landwirtschaftlichen und dörflichen Charakter. Umliegende Ortschaften/Ortsteile sind Sellendorf, Hohendorf, Schäcksdorf, Liedekahle, Schöneiche, Schönerlinde. Der geringste Siedlungsabstand zu der WKA beträgt ca. 1.000 m. Die weitläufigen Forste, die Bach- und Grabensysteme erzeugen ein gutes Wohnumfeld. Die Bestands-WKA bewirken ein eher technogenes Umfeld. In Bereichen mit weiter Feldflur ist die Wohnumfeldqualität daher eher eingeschränkt. Die Gesundheit des Menschen wird hauptsächlich durch visuelle Beeinträchtigungen und Geräusche der bestehenden WKA beeinträchtigt.

#### Erholungsfunktion

Im Plangebiet zählt nur ein kleiner Bereich des „Schäcksdorfer Grabens“ als Landschaft mit besonderer Erlebniswirksamkeit. Der überwiegende Teil wird als Landschaftsraum mit mittlerer Erlebniswirksamkeit eingestuft. Dort befinden sich zu einem großen Teil naturferne forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gebiete mit einem hohen ästhetischen Eigenwert und somit einer hohen Bedeutung für Erholung und Naturerleben, wie das FFH-Gebiet „Wacholderheiden bei Sellendorf“ und das NSG „Wacholderschluchten Hohendorf“ und Fließgewässerstrukturen sind nur geringfügig vorhanden. Insgesamt bedient die Landschaft eher das Bedürfnis nach aktiver Erholung und ist weniger auf die landschaftliche Erholungseignung ausgerichtet.

Die für WKA vorgeschriebenen Abstände von 1.000 m zur Wohnbebauung gemäß Brandenburgischem Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) werden somit eingehalten, von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnfunktionen ist nicht auszugehen.

*baubedingte Auswirkungen*

Für die Dauer der Bauphase ist mit Geräuschen und Staubbelastungen durch die Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen. Während der Bauphase können vorübergehend auch Erschütterungen verursacht werden.

**Begründete Bewertung**

Belästigungen durch zusätzlichen Verkehrslärm, verkehrsbedingte Staubbelastungen, Erschütterungen sowie eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Wegen treten nur in der Bauphase am Anlagenstandort sowie im Bereich der Zuwegung auf und sind daher nicht geeignet, langfristig nachteilige Auswirkungen auf die Bewohner/-innen oder Erholungssuchende zu haben.

*Betriebsbedingte Auswirkungen*

Wohnumfeld

Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen

Mit dem Betrieb einer WKA sind Schallimmissionen verbunden, die sich auf den Menschen und die menschliche Gesundheit auswirken können.

Die umliegenden Ortschaften der Windfarm sind bereits durch Lärm der bestehenden Anlagen sowie von weiteren umliegenden Windfarmen beeinflusst.

Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich nach TA Lärm in der Gebietseinstufung Mischgebiet.

Bezugnehmend auf die Schallimmissionsprognose (Akustik Büro Dresden GmbH, Bericht-Nr.: ABD 41966-39.11/23 vom 12.10.2023) ergeben sich folgende Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage:

Die durch die geplante WKA verursachte Zusatzbelastung unterschreitet den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 9 dB(A). Außerdem wird an allen Immissionsorten durch die resultierende Gesamtbelastung der Immissionsrichtwert eingehalten.

Erschütterungen werden durch den Betrieb der Anlage nicht erzeugt.

**Begründete Bewertung**

Geräusche/Lärm sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG und als solche der Nachbarschaft nur zumutbar, solange sie nicht nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Grundlage für die Beurteilung, ob die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche geschützt ist, bildet die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1

TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

An allen Immissionsorten werden die Anforderungen der Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt.

#### Auswirkungen durch Infraschall

WKA erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke im gesamten Frequenzbereich Geräusche, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Tieffrequente Geräusche sind Geräusche mit vorherrschenden Geräuschanteilen im Frequenzbereich unter 90 Hz. Infraschall wird der Bereich des Schalls unter einer Frequenz von 20 Hz genannt und gilt somit als ein Teil der tieffrequenten Geräusche.

#### **Begründete Bewertung**

Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Entsprechend Punkt 2 des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass Brandenburg vom 24. Februar 2023 liegt die Infraschallerzeugung moderner WKA selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind schädliche Umwelteinwirkungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

#### Auswirkungen durch Schattenwurf

Die Drehbewegungen der Rotoren von WKA führen zu einem unregelmäßigen, sich periodisch verändernden Schattenwurf. Der Betrieb der geplanten WKA wird an mehreren Immissionsorten zu Schattenwurfimmissionen führen, die unter Berücksichtigung der Vorbelastung den bereits überschrittenen Wert für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer weiter erhöhen.

#### **Begründete Bewertung**

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen, wie z. B. periodischer Schattenschlag, erfolgt gemäß Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie). Entsprechend dieser Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden.

Um der weiteren Erhöhung der täglichen und jährlichen Beschattungsdauer entgegenzuwirken, ist der Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik (Vermeidungsmaßnahme V 9) erforderlich.

### Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung und Lichteffekte

Aus Sicht der Einwohner der angrenzenden Ortschaften wird die WKA den bestehenden Windpark verdichten.

Periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern können zu einem „Disco-Effekt“ führen.

WKA stellen aufgrund ihrer Höhen ein Hindernis für die Luftfahrt im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) dar. Als Hauptanforderung bei der Tageskennzeichnung gilt die Sichtbarkeit der WKA aus der Luft durch entweder einen rot/orange/weißen/grauen Anstrich oder durch weiß blinkendes Feuer. Die zur Flugsicherung erforderliche Nachtkennzeichnung aus blinkenden roten Gefahrenfeuern ist als Lichtimmission zu werten. Die Kennzeichnungen und Blinkfeuer können beeinträchtigend auf die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit des Menschen wirken.

### **Begründete Bewertung**

Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung trifft § 249 Abs. 10 des Baugesetzbuches (BauGB). Hiernach tritt eine optisch bedrängende Wirkung nicht ein, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Der kürzeste Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und der beantragten WKA beträgt mit ca. 1 000 m sogar mehr als das 4-fache der Gesamthöhe der Windkraftanlage (250 m). Eine optisch bedrängende Wirkung durch die vorgesehenen Anlagen auf die Wohngebäude in der Umgebung ist daher aufgrund der bestehenden Abstände nicht gegeben.

Für die Bewohner/-innen der umliegenden Siedlungen (mit Sichtbeziehung zur Windfarm) wird die WKA je nach individueller Wahrnehmung zu einer eher geringeren Änderung der Landschaft und damit auch ihrer persönlichen Wahrnehmung zur Erholungseignung führen.

Der „Disco-Effekt“ wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorblattbeschichtung vermindert.

Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen des großen Abstandes der WKA zur nächsten Wohnbebauung vernachlässigt werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Lichtstärke der Nachtbefeuern und der bodennahen Immissionsaufpunkte ist die Blendwirkung als unerheblich einzuschätzen.

Die WKA werden mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgerüstet (Vermeidungsmaßnahme V 8). Dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Lichtemissionen im Nachtzeitraum.

#### Auswirkungen durch Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen können sich auf den Rotorblättern der WKA Eisschichten bilden. Durch den Betrieb der Anlage oder Antauen können sich Eistücke ablösen und herunterfallen (Eisfall) oder in Drehrichtung abgeworfen werden (Eiswurf). Die Gefahr des Eiswurfs liegt in Sach- und Personenschäden. Ein Eisansatz an WKA führt zu Unwuchten und Missverhältnissen zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung. Um Schäden zu vermeiden reicht in nicht besonders eisgefährdeten Gebieten das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus.

Im potentiellen Gefährdungsbereich der WKA befinden sich öffentliche Verkehrsflächen (Wege). Daher besteht bei Eisansatz an den Rotorblättern eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit.

#### **Begründete Bewertung**

Die WKA wird mit dem Rotorblattbasierten Eiserkennungssystem „*BLADEcontrol Ice Detector (BID)*“ ausgestattet (Vermeidungsmaßnahme V 10). Somit wird der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen und Auswirkungen durch Eiswurf vermieden.

#### Erholungsnutzen

Aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch Bestandsanlagen sowie der Errichtung der WKA im Wald ergeben sich keine substanziellen Änderungen des landschaftsästhetischen Erlebnispotenzials. Eine Sperrung von Forstwegen ist lediglich temporär. Insoweit sind erhebliche Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundenen Erholungs- und Freizeitnutzung nicht zu erwarten.

#### ***Fazit Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit***

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

### **2.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Grundsätzlich können von dem geplanten Projekt geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein.

#### **Tiere**

##### Avifauna

Während der Kartierungen wurden 57 Brutvogelarten ermittelt. Die meisten der vorkommenden Arten sind typische Bewohner von Wäldern und Gehölzstrukturen der Offenlandschaft bzw. der halboffenen Feldflur. Insgesamt 22 Brutvogelarten des Gebietes werden als wertgebend betrachtet, darunter z. B. Schwarzspecht, Neuntöter und Heidelelche.

Im 2 000 m-Umkreis der Vorhabenfläche konnten insgesamt 57 Zug- und Rastvogelarten festgestellt werden, darunter Kranich und Rohrweihe. Davon sind 4 Arten bzw. Artengruppen als planungsrelevant (Feldgans, Graugans, Kranich und Saatgans) und 16 Arten als wertgebend einzustufen (wie Fischadler, Schwarzmilan oder Seeadler). Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen von störungsempfindlicher Arten vor.

Das Gebiet ist vorwiegend für den Kleinvogelzug von Bedeutung und hat für windenergiesensible Zug- und Rastvogelarten eine geringe Bedeutung. Dies begründet sich durch den großflächigen, umgebenden Forst. Eine größere Anzahl überfliegender Tiere wurden in der Umgebung zu den geplanten Anlagen nicht nachgewiesen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die geplante WKA innerhalb von Zugkorridoren bzw. zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen planungsrelevanter Arten liegen.

#### *baubedingte Auswirkungen*

Während der gesamten Bauzeit kann es durch die Anlage von Lagerplätzen und temporären Bauflächen zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabitaten oder auch Brutrevieren einiger im Gebiet vorkommender Vogelarten kommen. Ein direkter Verlust von Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten wird durch das Entfernen von Gehölzstrukturen hervorgerufen. Gleiches gilt für den Ausbau oder die Anlage von Anfahrtswegen bzw. Materiallager- und Kranstellplätzen.

#### *betriebsbedingte Auswirkungen*

Durch die Kulissenwirkung der Anlagen kann es zu Verdrängungseffekten, Meideverhalten sowie der Aufgabe von Brutplätzen kommen.

Durch Kollisionen mit Masten oder Rotorblättern kommt es zu direkten Tötungen. Barriereeffekte durch die Rotordrehungen für Zug- und Rastvögel sind nicht zu erwarten, da das Untersuchungsgebiet keine regional oder überregional bedeutsamen Zugkorridore aufweist.

#### **Begründete Bewertung**

##### *baubedingte Auswirkungen*

Die nachgewiesenen Brutvögel sind am Brutplatz vorwiegend nicht (besonders) störungsempfindlich. Eine Störung einzelner Brutpaare beeinträchtigt nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Bauarbeiten werden baubedingte Störungen bei den meisten Arten zur Verlegung der nächstgelegenen Reviere führen.

Auch bei allen anderen Arten ist nicht damit zu rechnen, dass Störungen auftreten, durch die lokale Populationen erheblich beeinträchtigt werden. Meisen, Laubsänger, Drosseln, Rotkehlchen oder Buchfink sind weit verbreitete und teils häufige Arten. Diese Arten finden ausreichend vergleichbare Habitate im Umfeld und können dahin ausweichen.

Baumhöhlen sowie wiederholt genutzte Greifvogelhorste sind auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Im Eingriffsbereich sind wenige solcher Niststätten nachgewiesen.

Auch die Niststätten von Höhlenbrütern sind außerhalb der Brutperiode geschützt. Jedoch können durch das Vorhaben einzelne oder mehrere Einzelnester zerstört werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, plant die Antragstellerin eine Bauzeitenregelung (ASM2).

#### *betriebsbedingte Auswirkungen*

Von den im nachgewiesenen Arten sind u. a. Rot- und Schwarzmilan im Umfeld von WKA besonders häufig als Schlagopfer betroffen. Da diese und beinahe alle nachgewiesenen planungsrelevanten Arten für ihre Nahrungssuche auf Offenlandflächen angewiesen sind, kommt dem direkten Umfeld der geplanten WKA eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Arten zu. Lediglich die Arten Sperber und Sperlingskauz suchen vermehrt auch innerhalb von Waldbeständen nach Nahrung. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist somit ausschließbar, da die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in den von den Rotoren überstrichenen Bereichen nicht erhöht ist.

Ein nicht ständig (konstant) leuchtendes Warnblinkfeuer (insbesondere mit roter Farbe) scheint für Vögel eher nicht anziehend zu sein, so dass sich hieraus nur ein geringes zusätzliches Kollisionsrisiko ergibt. Die meisten ziehenden Arten umfliegen oder überfliegen die Windparke. Der Untersuchungsraum ist kein Vogelzugkorridor, in dem sich eine erhöhte Kollisionsgefahr ergeben könnte.

Die Kollision einzelner Tiere mit den WKA beim Betrieb der Anlagen kann nie vollständig ausgeschlossen werden. Ein signifikantes, d. h. populationsgefährdendes Schlagrisiko lässt sich jedoch für keine besonders geschützte Art ableiten. Dem Vorhaben stehen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, sofern die geplanten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

#### Chiropterenfauna

Im Gebiet wurden insgesamt 10 der 19 im Land Brandenburg vorkommenden Fledermausarten festgestellt, darunter sieben schlaggefährdete Arten wie Kleinabendsegler, Großer Abendsegler oder Zwergfledermaus. Es wurde ein Baumquartier von Abendseglern mit nur einer sehr geringen Anzahl anwesender Tiere (fünf Stück) festgestellt. Des Weiteren wurde ein Sommerquartier (wahrscheinlich Wochenstube) der Mopsfledermaus festgestellt. Die TAK Brandenburg sieht einen Schutzbereich von 1 000 m zu Fledermauswinterquartieren (mit regelmäßig über 100 überwinterten Tieren oder mehr als 10 Arten), zu Wochenstuben und Männchenquartieren der schlaggefährdeten Arten (mit mehr als 50 Tieren) und zu Reproduktionsschwerpunkten in Wäldern (mehr als 10 reproduzierende Arten) vor. Quartierbezogene Schutzbereiche der TAK werden durch das Vorhaben nicht berührt.

In den Eingriffsbereichen wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Jedoch befinden sich potentielle Quartierbäume in den direkten Eingriffsbereichen.

#### *baubedingte Auswirkungen*

Durch die Entfernung von Gehölzen kann es zu einer Beeinträchtigung von Jagdhabitaten oder Flug- bzw. Zugrouten von Fledermäusen kommen. Die Versiegelung von Flächen (z. B. durch Kranstellplätze, Schotterwege) kann zu einer Verringerung der Flora und damit auch einem Rückgang des Nahrungsangebotes führen. Es ist die Fällung von drei möglichen Quartierbäumen geplant.

#### *betriebsbedingte Auswirkungen*

Folgende dauerhafte Auswirkungen auf Fledermäuse sind durch den Betrieb der WKA möglich:

- Kollision mit der WKA,
- Verlust von regelmäßig genutzten Flugstraßen und Jagdgebieten,
- Quartierverlust bzw. Verlust von Quartierpotential.

### **Begründete Bewertung**

#### *baubedingte Auswirkungen*

Diese Effekte der baubedingten Auswirkungen sind als vergleichsweise gering einzuschätzen, zumal die Baumaßnahmen überwiegend tagsüber durchgeführt werden.

Fällungen oder Rodungen von bekannten, genutzten Quartierbäumen werden durch die Errichtung der geplanten WKA nicht verursacht. Durch die Vermeidungsmaßnahmen ASM3 kann ein möglicher Quartierverlust verhindert werden.

#### *betriebsbedingte Auswirkungen*

Im Untersuchungsgebiet befindet sich eine Vielzahl von Leitstrukturen, die als Flugrouten bzw. Jagdgebiete für Fledermäuse von Bedeutung sind. Gemäß AGW-Erlass sind alle Wald- und Forststandorte als Funktionsräume besonderer Bedeutung ausgewiesen. Die geplante WKA befindet sich inmitten dieser Bereiche, sodass die Vermeidungsmaßnahme ASM4 vorgesehen ist. Zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos sind Abschaltzeiten generell geeignet. Der Verlust einzelner Tiere kann dennoch auch dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Eine Gefährdung der regionalen Population wird bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht befürchtet.

### **Zauneidechsen**

Offene und sonnige Bereiche z. B. entlang von Baumreihen und Alleen sowie Waldränder oder baumfreie Waldbereiche der Forstbestände können Lebensräume für Zauneidechsen sein. Im Untersuchungsraum wurden vereinzelt Zauneidechsen nachgewiesen. Im direkten Eingriffsbereich der WKA wurden keine Tiere nachgewiesen und auch kein Habitatpotential festgestellt.

Geeignete Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse können sich im Laufe der Zeit entwickeln bzw. kann sich die Art im Laufe der Zeit in die weiteren geeigneten Habitate ausbreiten. Dementsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum

Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung die potenziell geeigneten Habitats durch die Art besiedelt werden.

Auf der Maßnahmenfläche M2 ist ein spärlich bewachsener Lesesteinhaufen im Grenzbereich einer sandigen Ackerfläche zu einer Beerenobstplantage vorhanden. Diese Kombination der Biotope stellt einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar.

Während der Aufforstung kann somit die Gefahr der Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden.

### **Begründete Bewertung**

Im Eingriffsbereich der WKA sind vor der Baustellenfreimachung die in Anspruch genommenen Flächen nach Zauneidechsenvorkommen abzusuchen. Erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein Nachweis von Zauneidechsen in den Eingriffsbereichen und ist eine Betroffenheit durch die bevorstehenden Arbeiten nicht auszuschließen, ist die Einrichtung von Reptilienschutzzäunen vorzunehmen, um ein Einwandern in die Baustellenbereiche zu verhindern (Vermeidungsmaßnahme ASM3).

Die Antragstellerin hat zur Vermeidung des Tötungsrisikos bei der Aufforstung der Maßnahmenfläche M2 die Installation von Reptilienschutzzäunen vorgesehen, um das Einwandern von Tieren in die Baustellenbereiche zu verhindern (ASM5).

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind die regionalen Populationen nicht gefährdet.

### **Ameisen**

Im Bereich der Zuwegung erfolgten Nachweise von Ameisennestern. Somit können eine Tötung von Ameisen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

### **Begründete Bewertung**

Es können jährlich neue Ameisenhögel entstehen und somit können weitere Vorkommen im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden. Im Falle der Feststellung der Betroffenheit von Nestern der Großen Roten Waldameise ist eine Umsiedlung der Nester entsprechend der Maßnahme ASM3 – Ökologische Baubegleitung vorgesehen.

### **Pflanzen**

Insgesamt sind folgende Biotoptypen von den bau- und anlagebedingten Auswirkungen (inkl. Zuwegungsbau) betroffen:

- Kiefernforste unterschiedlichen Alters (Biotopcode: 08680)
- Nadelholzforste unterschiedlichen Alters (Biotopcode: 08600)
- Fichtenforste unterschiedlichen Alters (Biotopcode: 08470)
- junge Aufforstungen (Biotopcode: 08262)
- unbefestigter Weg (Biotopcode: 12651)

Des Weiteren ist die Fällung von vier Einzelbäumen einer Baumreihe (Biotopcode: 071421) erforderlich.

Auf weitere nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope bzw. für seltene und gefährdete Pflanzenarten sind keine Auswirkungen zu erwarten, da diese nicht in den Eingriffsbereichen des Vorhabens vorhanden sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope sind nicht zu erwarten, da keine Stoffeinträge in die Umwelt erfolgen und die Pflanzen gegenüber drehenden Rotoren, Schattenwurf und Geräuschen wenig empfindlich sind.

### **Begründete Bewertung**

Die Errichtung der WKA verursacht nach den vorliegenden Unterlagen den dauerhaften Verlust der Vegetation vor allem durch Versiegelung/Teilversiegelung (insbesondere Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegung), aber auch baubedingt den Biotopverlust für die Herstellung der Baustelleneinrichtung und Kurvenradien etc. über die Versiegelungsfläche hinaus. Das Bauvorhaben betrifft Wald und führt demzufolge zu einer zeitweiligen und einer dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Die dauerhafte Waldumwandlung unterliegt ebenfalls der Prüfpflicht nach UVPG. Aufgrund der geringen Flächengröße unterliegt diese Rodung von Wald jedoch keiner weiteren Umweltprüfung.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope möglichst gering zu halten, sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung notwendig (Maßnahmen V 1 – V 7, V 11 und ASM 1 und ASM 3).

Mit den Kompensationsmaßnahmen M1.2 und M2 können die Beeinträchtigungen der Eingriffe in Pflanzen und Biotope anteilig ausgeglichen werden. Das bestehende Defizit wird monetär ausgeglichen.

### **biologische Vielfalt**

Die Errichtung und der Betrieb der WKA haben nachteilige Auswirkungen für die Umwelt. Die Vorhabenfläche sowie die nähere Umgebung des Standortes liegen in keinem Schutzgebiet, das nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Brandenburgischem Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt ist und grenzt auch nicht direkt an diese an. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind mit einer Entfernung von etwa 600 m das FFH-Gebiet „Wacholderheiden bei Sellendorf“ und NSG „Wacholderschluchten Hohendorf“. Im Umkreis befinden sich außerdem mehrere geschützte Biotope. Eine direkte Beeinträchtigung auf diese und weiter entfernte Schutzgebiete kann aufgrund der Entfernung und der fehlenden direkten Wirkung der WKA ausgeschlossen werden.

### **Begründete Bewertung**

Die Lebensgemeinschaften im Vorhabengebiet bleiben grundlegend erhalten. Kleinflächige strukturelle Änderungen führen nur zu Verschiebungen von Lebensräumen inner-

halb des regionalen Gebietes um die WKA. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorkommenden Vogelarten die Flächen der Windfarm als Lebensraum aufgeben, da die Struktur der lokalen Umgebung nicht wesentlich geändert wird.

### **Fazit Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt und überwiegend keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen / Biotope sind als gering einzustufen. Eine Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ist möglich. Durch die Einhaltung geeigneter Maßnahmen ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

## **2.2.3. Boden, Wasser, Fläche**

### **Fläche**

Für die Errichtung der geplanten WKA werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Der Versiegelungsanteil der Böden ist daher gering. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung besitzen die beanspruchten Flächen keine besondere Bedeutung im Hinblick auf einen ökologischen und nachhaltigen Flächenverbrauch. Eine Änderung der intensiven Bewirtschaftung ist auch ohne Zubau an WKA in ferner Zukunft nicht abzusehen. Die vorhandene ökologische Ausprägung des Standortes wird durch die Flächenversiegelung nicht erheblich verändert oder beeinflusst.

#### *baubedingte Auswirkungen*

Zu einer Flächeninanspruchnahme kommt es während der Bauzeit durch die temporäre Teilversiegelung und Befestigung von Montage- und Lagerflächen sowie der Baustellenzufahrt (Ausbau der dauerhaften Zuwegung). Für die Zuwegung werden bestehende Wege genutzt.

#### *anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen*

Es wird eine Fläche von ca. 10 480 m<sup>2</sup> dauerhaft überbaut (für Fundament, Kranstellflächen, Zuwegung, ...).

### **Begründete Bewertung**

Durch die Nutzung bereits vorhandener Wege wird der Flächenverbrauch minimiert. Bezogen auf den Anteil versiegelter Flächen im Untersuchungsraum macht die projektbedingte Inanspruchnahme von Flächen nur einen verschwindend geringen Anteil aus und ist – im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotential – nach einem Rückbau der Anlage vollständig reversibel.

Durch die Maßnahmen V 1 bis V 3, V 5 und ASM1 werden die bau- sowie anlagenbedingten Auswirkungen vermindert. Darüber hinaus werden keine weiteren Maßnahmen als notwendig erachtet.

**Boden, Wasser**

Im Westen des Untersuchungsgebietes stehen Fahlerden bzw. Braunerden aus sandigen Deckschichten über Geschiebelehm an, im Norden dominieren Pararendzinen, Regosole und Bänder-Parabraunerden im engräumigen Wechsel aus sandigen bis lehmigen Bildungen der Endmoränen, im Südosten sind Braunerden- bzw. Podsol-Pseudogleye aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm vorhanden. Die Erosionsgefährdung nimmt von Nordwesten nach Nordosten zu. Bezogen auf den Landschaftsraum wird kein flächenmäßig bedeutsamer Teil von schutzwürdigen Bodentypen in Anspruch genommen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine größeren Still- oder Fließgewässer. Nordöstlich von Schäcksdorf entspringt das Falkenhainer Fließ, welches südöstlich von Golßen in die Dahme mündet. Die Dahme als nächstgelegenes, bedeutendes Fließgewässer liegt rund 5 000 m östlich von der Anlage.

Die Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet ist überwiegend gering, teilweise mittelmäßig einzustufen. Das Grundwasservorkommen ist wenig oder wechselnd ergiebig. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich ca. 1 100 m nördlich der geplanten WKA. Im Bereich der Dahme besteht ein signifikantes Hochwasserrisiko. Der Vorhabenstandort selbst liegt außerhalb potentieller Überschwemmungsgebiete.

*baubedingte Auswirkungen*

Der Eingriff durch das Vorhaben beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der Anlage beanspruchten Böden und die dafür notwendigen Flächen des Baufeldes (z. B. Kranaufstellflächen). Zur Anlage der Fundamente wird eine Baugrube benötigt. Das Profil des Unterbodens wird längerfristig verändert, der Lebensraum von Bodenlebewesen geht temporär verloren. Die Erschließung des Anlagenstandortes erfolgt überwiegend auf bestehenden Zuwegungen. Daher resultiert aus der Zuwegung selbst kaum zusätzliche Bodenbeanspruchung.

Potenziell sind Schadstoffeinträge in Boden oder Grundwasser (durch z. B. wassergefährdende Stoffe) während der Bauphase aufgrund von Leckagen bei Baufahrzeugen möglich.

Da eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung nicht erforderlich ist, kann der Grundwasserspiegel und auch der Grundwasserfluss am Standort der WKA nicht beeinflusst werden.

*anlage-/betriebsbedingte Auswirkungen*

Anlagebedingt werden 511 m<sup>2</sup> Boden vollversiegelt und 9 588 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Durch die Teilversiegelung der Kranstellflächen und der Zuwegung können einige Bodenfunktionen (zum Beispiel Versickerung von Wasser) weiterhin wahrgenommen werden. Die wichtige Funktion des Bodens als Standort für Pflanzen wird dauerhaft unterbunden. Die Fundamente der WKA führen zu einer Vollversiegelung des Bodens, sodass die Bodenfunktionen verloren gehen.

Hinsichtlich des Grundwassers ist festzustellen, dass die Grundwasserneubildung durch Voll- und Teilversiegelungen reduziert wird.

### **Begründete Bewertung**

#### *baubedingte Auswirkungen*

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser möglichst gering zu halten, werden die Maßnahmen V 1 - V 3, V 5, ASM 1 durchgeführt. Die Teilversiegelungen von temporären Zuwegungen und Lager- und Montageflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut. Entstandene Bodenverdichtungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten gelockert. Der Boden wird seine ursprünglichen Funktionen wiedererhalten.

Eine Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers durch Kraftstoff und Öl kann durch fachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sowie durch den Umgang mit Baumaschinen entsprechend dem Stand der Technik und deren fachgerechter Wartung verhindert werden. Durch die Bauarbeiten werden keine Auswirkungen befürchtet, die geeignet sind, den hydromorphologischen, biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers dauerhaft und erheblich zu verändern.

Es sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser festzustellen.

#### *anlage-/betriebsbedingte Auswirkungen*

Die Versiegelung des Bodens wird durch teilversiegelten Ausbau der Zuwegungen und Kranstellflächen sowie durch die Reduzierung der Vollversiegelung auf ein Mindestmaß (Fundamente) so gering wie möglich gehalten (Maßnahme V 1, V 2).

Durch den Verlust der Bodenfunktion durch die Versiegelungsflächen sind erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden festzustellen.

Die Kompensationsmaßnahme M2 (Erstaufforstung) auf einer Fläche von 10.802 m<sup>2</sup> führt generell zur Aufwertung der Bodenfunktion. Mit der Maßnahme können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Niederschlag kann in der direkten Umgebung der versiegelten Flächen versickern, somit sind anlagebedingt keine signifikant negativen Einflüsse auf das Grundwasser absehbar.

Einer möglichen Gefährdung von Boden und Wasser durch wassergefährdende Stoffe, wie beispielsweise Öle für den Betrieb der Windenergieanlage kann durch einen achtsamen Umgang mit selbigen und mit baulichen Maßnahmen, wie sensorüberwachte Auffangwannen verhindert werden.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und durch die Tatsache, dass Niederschlagswasser auf angrenzenden Flächen versickern kann, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Nach Betriebseinstellung der WKA können durch Rückbau alle Bodenfunktionen auf den Eingriffsflächen wiederhergestellt werden.

### **Fazit Schutzgut Fläche, Boden, Wasser**

Bezogen auf das Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in Summe keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser zu erwarten.

## **2.2.4. Luft und Klima**

### *Auswirkungen des Vorhabens*

Die Waldflächen sind Gebiete mit ausgeglichenem Mikroklima. Die großen Waldgebiete dienen außerdem als Luftschadstofffilter und somit als Frischluftproduzent und haben eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Staubbindung. Die Ackerflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Sie haben eine geringe Bedeutung für die Abflussminderung bei Starkniederschlägen.

Durch die Errichtung der Anlage und den damit verbundenen baubedingten Emissionen (Feinstaubbelastung) wird die Umwelt vorübergehend belastet.

### **Begründete Bewertung**

Durch die Rodung von Wald kommt es zu einer Verminderung von lufthygienisch wirksamen Grünflächen. Durch die Kompensierung der Eingriffe in das Schutzgut Biotop (Maßnahmen M1.2 und M2) wird auch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima ausgeglichen.

Aufgrund der relativ kleinen Versiegelungsflächen sind Auswirkungen auf des Makro- und Mikroklima vernachlässigbar. Durch den Betrieb der WKA bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Luftzusammensetzung oder das Klima. Im Gegenteil, während der Betriebsphase kann von einem Beitrag zur Senkung des ökologischen Risikos für Klima und Luft ausgegangen werden.

### *Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben und die Belastbarkeit der Schutzgüter*

WKA sind nicht anfällig gegenüber Starkregen und Hitzeperioden. Unwetter mit hohen Windgeschwindigkeiten und starken Böen können die Standfestigkeit drehender WKA beeinträchtigen.

Durch die Versiegelungsflächen verliert der Boden seine Funktion. Große Regenmassen bei Starkregenereignissen müssen auf den freien Flächen mitversickern.

### **Begründete Bewertung**

Die beantragten Anlagen werden mit technischen Schutzeinrichtungen und Abschalt-systemen (z. B. Blitzschutz, Eisdetektion) ausgestattet.

Da es sich um geringe Flächenversiegelungen handelt, wird nicht von erheblichen Be-einträchtigungen dieser Bodenfunktion durch die Klimafolge Starkregenereignis ausge-gangen.

### ***Fazit Schutzgut Luft und Klima***

Bezogen auf das Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in Summe keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwar-ten.

### **2.2.5. Landschaft**

Unter Landschaft wird der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschafts-bild verstanden. Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen wurden im Punkt 2.2.2 bereits betrachtet. Somit wird hier das Landschaftsbild betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet berührt überwiegend Kulturlandschaften. Die Nutzungsviel-falt ist begrenzt. Innerhalb dieses Bewertungsraums befinden sich intensiv genutzte Acker- sowie ausgedehnte Forstflächen. Diese setzen sich überwiegend aus Kiefern unterschiedlichen Alters zusammen. Forste, Dahme-Niederung sowie landschaftsbild-prägende Elemente wie Alleen oder Baumreihen sowie Offenlandbereiche entlang des Falkenhainer Fließes und des Schäcksdorfer Grabens strukturieren das Landschafts-bild und verschatten zum Teil die Sicht zu den WKA. Zum Erlebnisraum gehören meh-rere Ortschaften mit typischen dörflichen Merkmalen wie Dorfanger, Kirchen und Guts-gebäude.

Negativ auf das Landschaftsbild wirken die bestehenden WKA. Die Errichtung der WKA führt zur Erweiterung der bestehenden Windfarm. Landwirtschaftliche Betriebe haben im Vergleich mit den WKA nur kleinräumig Wirkungen.

Die Vorhabenfläche sowie die nähere Umgebung des Standorts liegen in keinem Schutzgebiet, das nach BNatSchG bzw. BbgNatSchAG unter Schutz gestellt ist. Im Un-tersuchungsraum befinden sich mehrere Naturschutzgebiete, ein FFH-Gebiet („Wachol-derheiden bei Sellendorf“, Abstand ca. 600 m), ein Landschaftsschutzgebiet (Abstand ca. 5 500 m), der Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ (Abstand ca. 3 300 m).

### **Begründete Bewertung**

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild möglichst gering zu halten, sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung notwendig (V 1, V 2, V 8, V 11, ASM 1).

Da sich die Anlage in die bestehenden und bereits genehmigten Anlagen eingliedert, wird die Erweiterung der Windfarm nur gering wahrnehmbar sein. Die Erholungswirkung des Gebietes für die touristische Eignung der Allgemeinheit wird sich im Wesentlichen nicht ändern, da konkrete Erholungsnutzungen (z. B. Wanderwege, Radwege) nicht betroffen sind und sich der Blick auf die Windfarm im Grundsatz nicht ändert.

Eine Verhinderung der optischen Beeinträchtigungen im Landschaftsbild ist nicht möglich, da ein Verblenden oder Verstellen derartig hoher Anlagen nicht ausführbar ist. Diese Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen oder ersetzt werden, da das Landschaftsbild nicht landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden kann.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

### **Fazit Schutzgut Landschaft**

Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Landschaftsbild zu rechnen. Besondere Naturlandschaften und Landschaftsschutzgebiete behalten nach Errichtung der WKA jedoch ihre Bedeutung und ihren Charakter.

### **2.2.6. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das Gebiet ist durch die bestehende Windfarm stark vorgeprägt. In den umliegenden Ortslagen sind diverse (Kultur-)Denkmale (wie Dorfkirchen, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, ...) zu finden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine bekannten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

### **Begründete Bewertung**

Die (Kultur-)Denkmale der umliegenden Siedlungen sind nur von lokaler Bedeutung und werden durch die WKA nicht direkt beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf diese Denkmale können aufgrund fehlender Sichtbeziehungen und Wirkpfade ausgeschlossen werden.

Bodendenkmale sind immer sehr hoch empfindlich gegenüber Erdarbeiten. Im Zuge der Bauarbeiten können bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Durch die generelle gesetzliche Meldepflicht (§ 11 BbgDSchG) für archäologisch bedeutsame Funde während der Bauphase sowie der Vermeidungsmaßnahme V 12 können erhebliche nachteilige Auswirkungen für mögliche Bodendenkmale mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung für sonstige Sachgüter (z. B. Vorkommen von Rohstoffen, technische Anlagen) ist nicht zu erkennen.

### ***Fazit kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter***

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in Summe keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

### **2.2.7. Auswirkungen bei Betriebsstörungen, Havarien, Störfällen oder Katastrophen**

#### Turmfall, Blitzeinschlag und Brandgefahr

Durch den Abbruch von Flügeln oder Teilen davon bzw. den Umsturz einer ganzen WKA kann es zur Zerstörung von Lebensraum in der Umgebung und zur Unfallgefahr kommen. Ein Brand in der Gondel der WKA kann zu einem potenziellen Auslöser für einen Großbrand im umliegenden Wald mit nachteiligen Auswirkungen für die Flora und Fauna sowie einem potenziellen Gefährdungsrisiko für den Menschen führen.

WKA sind aufgrund ihrer Höhe und durch die Vielzahl der WKA in einem Gebiet mögliche Störfaktoren für Sensoren und auch Funklinien von Überwachungssystemen. Die Waldbereiche in der Umgebung werden durch ein automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem überwacht. Eine Störung kann zur verzögerten Erkennung von Waldbränden und damit zu Verlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere führen.

#### **Begründete Bewertung**

Durch die Ausstattung der Anlage mit einem Blitzschutzsystem kann eine Brandentstehung durch Blitzeinschlag weitgehend ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung wird durch ein durchgängiges Überwachungssystem mit automatischen Löschanlagen in der Gondel erheblich verringert.

Es wurde festgestellt, dass die geplante Errichtung der WKA im Wirkungsbereich des bereits installierten Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch zu Sichtfeldeinschränkungen führen kann. Diese können jedoch durch andere Systemstandorte kompensiert werden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das FireWatch-System zu erwarten.

### **2.2.8. Wechselwirkungen und Gesamteinschätzung**

Auswirkungen durch Wechselwirkungen wurden bei den entsprechenden Schutzgütern bereits berücksichtigt. Die wichtigste Wechselbeziehung besteht zwischen der Ausstattung des Gebietes mit Biotopen und den darin vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten. Die Beseitigung von Wald bedingt in einem größeren Umfang die Veränderung der Habitatbedingungen.

Im Bereich der Windfarm existieren bereits viele Windkraftanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Durch die Erweiterung um eine WKA werden einige Wirkungspfade verstärkt. Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen Windkraftanlagen von vornherein nicht diverse betriebsbedingte Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle). Die wesentlichen Umweltauswirkungen

von Windkraftanlagen bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten.

Dabei sind Belästigungen durch Lärm und periodischer Schattenwurf dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen. Insgesamt spielt bei der persönlichen Beurteilung der Belästigung durch Lärm der bestehenden WKA auch der individuelle psychologische Faktor eine Rolle. Die Flächeninanspruchnahme ist vergleichsweise gering und betrifft keine besonders geschützten Gebiete. Das Landschaftsbild ist in diesem Gebiet bereits durch viele WKA vorgeprägt. Durch die Drehbewegung der Rotoren und die regionale Konzentration von vielen Windkraftanlagen kommt es zu Beeinträchtigungen für störungssensible Vögel und Fledermäuse.

### **2.2.9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen (V1 bis V12 sowie ASM1 bis ASM5) wurden im UVP-Bericht mit Stand vom 14.05.2024 in Bezug auf das jeweilige Schutzgut bei der Bewertung berücksichtigt:

V 1 Die notwendigen Erschließungswege, Turmumfahrungen und Kranstellflächen werden teilversiegelt. Die Wege und Plätze werden durch eine wasserdurchlässige Tragschicht (Schotter, Brechkorn) befahrbar gemacht, wodurch eine Versickerung des Niederschlages gegeben ist. Die Teilversiegelung ermöglicht zumindest eine rudimentäre Vegetationsentwicklung. Die Erschließungswege sollen eine Breite von 5,0 m, mit Ausnahme der Kurvenbereiche, nicht überschreiten. Vorhandene Wege werden bestmöglich genutzt und die Neuanlage von Wegen wird minimiert.

V 2 Die Vollversiegelung von Boden ist auf die Fundamentfläche der Windenergieanlage beschränkt. Die Montage- und Lagerflächen werden nach der Errichtung der Windenergieanlage zurückgebaut und die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand versetzt. Die Kranstellflächen sowie Zuwegungen und Turmumfahrungen bleiben dauerhaft teilversiegelt. Die Teilversiegelung ermöglicht zumindest eine rudimentäre Vegetationsentwicklung. Zusätzliche Baustraßen, Lager und Montageflächen sind so weit wie möglich minimiert und werden nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut.

V 3 Der im Zuge der Bauphase anfallende Oberboden wird getrennt vor Ort gelagert und fachgerecht wieder eingebaut. Entstandene Bodenverdichtungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten gelockert.

V 4 Bei den Baumaßnahmen wird die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ beachtet und angewendet. Die Zufahrt für Baufahrzeuge wird so gestaltet, dass eine Gefährdung bzw. Zerstörung der Wegeseitenräume (Rand- und Saumbiotope) sowie wegbegleitender Bäume und Sträucher vermieden wird. Entstandene Schäden werden behoben. Die Wegeseitenräume werden nicht als Stell- und Lagerplätze genutzt.

V 5 Zusätzliche Belastungen des Boden- und Wasserhaushaltes während der Bau- und Betriebsphase werden durch normgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden.

V 6 Die Immissionsbelastungen werden bauzeitlich durch den Einsatz von Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, so weit wie möglich minimiert. Dazu zählen auch Schutzmaßnahmen wie z. B. Leckagesensoren sowie Auffangeinrichtungen in den Anlagen sowie eine automatische Löschanlage (in der Gondel).

V 7 Die Bauphase wird zur Vermeidung unnötiger Beunruhigungen der Tierwelt so kurz wie möglich gehalten.

V 8 Zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlage werden die Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet. So können Lichtimmissionen um mindestens 90 % reduziert werden. Zusätzlich wird zur Reduktion der Lichtimmissionen die Anpassung des Abstrahlwinkels umgesetzt.

V 9 Mit ausreichender Entfernung der Windenergieanlage zu Wohngebäuden wird sichergestellt, dass ein Großteil des Schattenwurfes das Schutzgut Mensch nicht tangiert und die Vorgaben der Schattenwurf-Hinweise gem. LAI eingehalten werden. Mit Hilfe von Abschaltautomatiken wird sichergestellt, dass es bei anfallenden Schattenimmissionen zu keinen Überschreitungen der zumutbaren Schattenwurfdauer kommt. Durch den Einbau von Schattenwurfabschaltmodulen werden die zulässigen Richtwerte für Schattenwurf für alle Immissionspunkte eingehalten.

V 10 Der Einbau eines Eiserkennungssystems verhindert, dass die Anlage mit Eisansatz betrieben wird. Eine Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt, wenn keine Unwucht bzw. Eiszapfen mehr vorhanden sind. Durch den Einbau eines Eiserkennungssystems wird Eisabwurf ausgeschlossen.

V 11 Begrenzung der geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG) entlang der Zuwegungen durch Schutzzäune. Flächen innerhalb der eingezäunten Fläche sind bauzeitlich dauerhaft von Befahrung und Ablagerung freizuhalten.

V 12 Sollten während der Bauphase archäologische Fundstellen zu Tage treten, ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) zu informieren.

#### ASM1 – Baustelleneinrichtung

- Eingriff in Flächen und Ausdehnung der Baustellen auf absolut notwendiges Maß reduzieren,
- Rückbau von Montage- und Lagerflächen,
- Rodung von Gehölzen auf absolut notwendiges Maß beschränken.

#### ASM2 – Bauzeitenregelung

- Rodung und Fällungen außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen 01.10. und 28.02.
- anschließend Baufeld während Brutsaison z. B. durch Schotterung oder Freihaltung von Vegetation für Bodenbrüter unattraktiv gestalten,
- zu fällende bzw. zu rodende Bäume vor Baufeldfreimachung entsprechend Maßnahme ASM3 – auf geeignete Quartiere sowie den Besatz mit Fledermäusen prüfen.

#### ASM3 – Ökologische Baubegleitung

- Umsetzung des Vorhabens ist durch einen Fachgutachter zu betreuen, um Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen,
- Vor Baufeldfreimachung Kontrolle des Baufeldes auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere gehölzbrütenden Vogelarten,
- bei Rodungen von Gehölzen sind im gesamten Jahresverlauf Höhlen, Spalten und Risse zu untersuchen,
- bei Besatz mit Fledermäusen sind Bau- und Rodungsarbeiten auszusetzen, bis Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben,
- vor Baustellenfreimachung sind in Anspruch genommene Flächen nach Nestern von Roten Waldameisen abzusuchen, ggf. Nester umsiedeln,
- vor Baustellenfreimachung sind in Anspruch genommene Flächen auf Zauneidechsenvorkommen absuchen, ggf. Reptilienschutzzaune errichten.

#### ASM4 – Abschaltzeiten Fledermäuse

Abschaltung vom 15.07. bis 15.09. nach folgenden Parametern erforderlich:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s,
- bei einer Lufttemperatur = 10 °C im Windpark,
- in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang,
- kein Niederschlag.

#### ASM5 – Reptilienschutzzaun

- vor Baubeginn der geplanten Aufforstungen auf Maßnahmefläche M2.

### 2.2.10. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

M1.2 – Gehölzpflanzungen und Entsiegelung Schönerlinde (Streuobstwiese),

M2 – Erstaufforstung östlich von Schenkendorf.

### Zusammenfassende Bewertung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WKA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal be-

grenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der vorgesehenen Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

### **2.3. Materielle Sachentscheidung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten NB unter Nummer IV. dieses Bescheides erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

#### **2.3.1. Allgemein**

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend NB IV.1.1 immer vorzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass gemäß § 52 BImSchG die Prüfung des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes gewährleistet wird.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV.1.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Befristung der zeitweiligen Waldumwandlung (NB IV.1.2) einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Die in den Nebenbestimmungen IV.1.3 bis IV.1.6 geforderte Anzeige des Baubeginns bzw. der Inbetriebnahme der Anlage ist aufgrund der im § 52 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.1 ff. des gemeinsamen Runderlasses des MLUK und MSGIV über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden geforderten Auskunftspflicht des Betreibers von Anlagen gegenüber den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig. Aufgabe der Behörden ist u. a. gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG die regelmäßige Überwachung der Anlagen. Es ist daher erforderlich zu wissen, ob und wann mit dem Bau der Anlage bzw. der Inbetriebnahme begonnen wurde. Die Anzeige zur Inbetriebnahme in der NB IV.1.6 dient zudem der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage. Rechtsgrundlage sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und § 76 Abs. 2 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und den Anlagenbetreiber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten.

Die Anzeigepflicht gegenüber dem LfU ist zudem erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB IV.1.7).

Die Hinweise unter VI.1.1 bis 1.12 sind zu beachten.

### 2.3.2. Schutz und Vorsorge vor/gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die unter IV.2 genannten NB i. V. m. den Hinweisen VI.1.5-1.11 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu betrachten.

#### Geräuschimmissionen

Zur Beurteilung der von der beantragten WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (Akustik Büro Dresden GmbH, Bericht-Nr.: ABD 41966-39.10/23 vom 12.10.2023) sowie ein Schattenwurfgutachten (GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH; Bericht-Nr.: N220026-SD-04 vom 21.08.2023) vorgelegt.

Die durch diese Genehmigung erfasste WKA ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben. Sie hat weiterhin den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, für Geräusche konkretisiert durch die TA Lärm sowie durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA – Geräuschimmissionserlass) zu entsprechen.

Die Messauflage nach NB IV.2.1 ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses erforderlich. Zwar weist die überarbeitete Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 9 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 15 dB(A) ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Insgesamt stellen die modifizierenden Auflagen in NB IV.2.1 und 2.2 sicher und sind nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfasste Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursachen.

Liegt vor Durchführung der Messung nach NB IV.2.1 zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann die zuständige Behörde (LfU, Referat T25) gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses auf Antrag von einer Vollstreckung der NB IV.2.1 absehen.

Gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windenergieanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit solange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schalleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen (NB IV.2.4).

### Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von Ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den

Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage, erzeugt wird.

#### Schattenwurf nach WEA-Schattenwurf-Leitlinie

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Durch eine entsprechende Abschaltvorrichtung ist demnach sicherzustellen, entweder den theoretisch möglichen Schattenwurf der WKA auf jährlich 30 Stunden oder den tatsächlichen Schattenschlag auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Die täglich maximal zulässige Beschattungsdauer beträgt in beiden Fällen 30 Minuten (NB IV.2.5 und 2.6).

Gemäß § 12 Abs. 1 können der Genehmigung (modifizierende) Auflagen beigefügt werden, soweit dies zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, der u. a. auf § 5 BImSchG verweist, erforderlich ist.

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose (GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH; Bericht-Nr.: N220026-SD-05 vom 21.08.2023) werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten. Insofern ist die NB IV.2.6 angemessen und erforderlich i. S. des § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch Abschaltung der Anlagen sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Zum Nachweis der Umsetzung der Ausrüstung der Anlagen mit dem Schattenabschaltmodul sowie der Einhaltung der Abschaltzeiten waren die NB IV.2.7 und 2.8 erforderlich.

#### Eisabwurf

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die öffentliche Sicherheit nicht durch die geplanten WKA beeinträchtigt wird. Aufgrund der unmittelbaren Nähe öffentlicher Straßen und Wege im Umfeld der Anlage ist diese zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf mit einem entsprechenden Eisdetektionssystem auszurüsten (NB IV.2.9).

Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten entsprechend NB IV.2.10 dient der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlagen.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlagen mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen. Hierzu war die NB IV.2.11 erforderlich.

Auch die Anforderungen zur Vorsorge werden eingehalten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind somit erfüllt.

### **2.3.3. Abfallrecht**

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Abfälle entstehen bei der Errichtung der WKA in Form von Verpackungsmaterial sowie beim Rückbau von temporären Verkehrs- und Lagerflächen, welche im Zuge der Errichtung der Windkraftanlage benötigt wurden. Diese werden nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und vom Anlagenhersteller zurückgenommen oder einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Die bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle werden von der Wartungsfirma fachgerecht entsorgt

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Abfallrecht ergeben, war die NB IV.5.1 und die Hinweise unter VI.4.1 bis 4.7 erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist somit erfüllt.

### **2.3.4. Energieeffizienz und Wärmenutzung**

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin gerecht. Der zum Betrieb der Windkraftanlagen erforderliche Eigenverbrauch an elektrischer Energie ist sehr gering im Vergleich zur erzeugten Energiemenge, die ins öffentliche Netz eingespeist wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war entbehrlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist damit erfüllt.

Somit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

### **2.3.5. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz**

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt.

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist erfüllt.

### **2.3.6. Betriebseinstellung**

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 BImSchG waren die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 8 enthaltenen Darstellungen ausreichend. Zusätzliche NB waren nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

### **2.3.7. Ausgangszustand**

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fällt.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

Somit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

### **2.3.8. Rechtsverordnungen**

Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit erfüllt.

### 2.3.9. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen hier insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Denkmalschutz, das Wasserrecht, das Bodenschutzrecht, das Forstrecht, das Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch), das Straßenrecht sowie der Natur- und Landschaftsschutz.

#### 2.3.9.1. Bauplanungs-, Bauordnungsrecht, Brandschutz

##### A) Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).

##### Privilegiertes Vorhaben

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB – nicht abschließend („insbesondere“) – aufgezählt. Für dieses Vorhaben sind insbesondere Belange des Immissions- und Naturschutzes zu berücksichtigen. Mit den Gutachten und den entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Antrag wurde belegt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Schall, Schattenschlag, Eisabwurf oder Eiswurf und zum Naturschutz hervorgerufen werden. Eingriffe durch das Vorhaben werden entsprechend kompensiert.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB ist diese Regelung auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

##### Regionalplan

Der Standort der WKA befindet sich innerhalb des ehemals ausgewiesenen Windeignungsgebietes Nr. 11 „Schäcksdorf“.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde am 14.03.2016 durch die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt und im Amtsblatt Nr. 24 vom 16. Juni 2016 bekannt gemacht.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10. Juni 2020 die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 24. Mai 2019 abgelehnt. Damit ist das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.05.2019 rechtskräftig, in dem der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für unwirksam erklärt wurde.

Im Rahmen der 57. Regionalversammlung wurde am 19.12.2022 der Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ gefasst. Die Billigung durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald erfolgte am 14.09.2023. Die erste öffentliche Auslage des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“, Stand September 2023, lag in der Zeit vom 02.11.2023 bis zum 10.01.2024 für die Öffentlichkeit aus. Derzeit liegen noch keine verbindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung vor.

Im Planentwurf ist das Vorranggebiet VR-WEN-13 Schäcksdorf enthalten. Der Standort der WKA befindet sich innerhalb des Vorranggebietes VR-WEN-13. Eine verbindliche Bauleitplanung für den geplanten Anlagenstandort existiert derzeit nicht.

#### Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Das Amt Unterspreewald hat einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) „Windkraftnutzung“ aufgestellt. Dieser wurde im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald – Jahrgang 4 – Nummer 3 vom 04.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage WEA 04 befindet sich innerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche KF 4 des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) „Windkraftnutzung“ des Amtes Unterspreewald. Allerdings befindet sich die Rotorüberflugfläche außerhalb der Konzentrationsfläche KF 4 des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) „Windkraftnutzung“. Entsprechend der Festsetzung im Teilflächennutzungsplan müssen sich die Windkraftanlagen einschließlich der Rotorüberflugfläche grundsätzlich innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationszone Windkraftnutzung“ befinden.

Im vorliegenden Fall ist eine Ausnahme von der im Teilflächennutzungsplan festgesetzten Rotor-in-Regel vertretbar, da die Auswirkungen des geplanten Standortes mit der Rotor-out-Fläche unerheblich sind.

Eine verbindliche Bauleitplanung für den geplanten Anlagenstandort existiert derzeit nicht.

#### Mindestabstand zur Wohnbebauung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) muss die privilegierte WKA einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Der notwendige Abstand gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG ist eingehalten.

#### Verpflichtungserklärung für den Rückbau

Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, die WKA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt mit Datum vom 15.03.2023 unterzeichnet in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8.1.2) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

#### Erschließung

Eine weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Zur Erschließung der geplanten WKA ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrezufahrt zu jedem Baugrundstück erforderlich. Des Weiteren sind Abstandsflächen öffentlich-rechtlich zu sichern, wenn diese auf Nachbargrundstücken liegen.

Entsprechend dem amtlichen Lageplan beträgt die Abstandsfläche der WKA  $r = 157,67$  m und die reduzierte Abstandsfläche (Projektion)  $r = 85,11$  m. Da die reduzierte Abstandsfläche (Projektionsfläche) nicht bei allen WKA vollständig auf dem jeweiligen Baugrundstück liegt, ist die Baulasteintragung zur Sicherung der Rotorüberstreiffläche erforderlich.

Von der Antragstellerin wurden Baulastanträge zur Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrezufahrt sowie zur Sicherung der Abstandsfläche (Rotorüberstreiffläche) eingereicht.

Nach Abschluss der Baulasteintragung, d. h. nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch den entsprechenden Baulastgeber, gilt die notwendige Erschließung der Baugrundstücke als öffentlich-rechtlich gesichert.

Die Vorhabensgrundstücke für die geplante WKA liegen nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Für die geplante Windenergieanlage wurde die Zufahrt / Feuerwehrezufahrt mittels Baulasteintragung öffentlich-rechtlich gesichert (Übersicht gemäß Tabelle 6).

Tabelle 6 Öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulasteintragung

Öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulasteintragung auf dem Grundstück			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Baulast - / AZ / Baulastenblatt-Nr.
Sellendorf	3	94	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt AZ 5221-23 VE vom 08.12.2023 Blatt Nr.:
Sellendorf	3	104	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt AZ 5222-23 VE vom 08.12.2023 Blatt Nr.:
Sellendorf	3	108/1	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt AZ 5322-23 VE vom 29.11.2023 Blatt Nr.:
Sellendorf	3	289	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt AZ 5327-23 VE vom 29.11.2023 Blatt Nr.:
Sellendorf	3	301	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt AZ 5329-23 VE vom 29.11.2023 Blatt Nr.:
Sellendorf	3	302	Sicherung einer Zufahrt und FW-Zufahrt AZ 5332-23 VE vom 29.11.2023 Blatt Nr.:

Die dauerhafte Erschließung der WKA erfolgt über die Kreisstraße 6142 sowie über eine kommunale Straße – hier: Schönerlinde. Die Anlieferung der WKA erfolgt ebenfalls über die Kreisstraßen 6142 sowie über die kommunale Straße.

Die Errichtung der WKA WEA 04 nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist zulässig, öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB stehen nicht entgegen und die Erschließung ist gesichert.

#### Gemeindliches Einvernehmen / Versagung

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird

Das Amt Unterspreewald hat mit seiner Stellungnahme vom 17.07.2024 ihr Einvernehmen versagt.

#### Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde – hier also gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BbgBO i. V. m. § 13 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 ImSchZV das LfU – jedoch ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Die Gemeinde begründete die Versagung des Einvernehmens wie folgt:

#### Begründung vom 17.07.2024

- Die WKA (WEA 04) befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans.
- Gemeindevertretung bittet um Prüfung des Naturschutzes — der Rotmilan ist in dem beantragten Gebiet vorhanden und wird als schützenswert angesehen.

Des Weiteren bittet die Gemeindevertretung um Prüfung des Schattenwurfes und Schallschutzes – aufgrund der Ausrichtung des Windparks Richtung Gemeindeteil Schäcksdorf, da die Lautstärke in Schäcksdorf zurzeit schon belastend sei.

- Das Gesamtkonzept zur Brandbekämpfung für den Gesamtbestand aller WKA (bestehende und neue) zwischen den unterschiedlichen Betreibern und den zuständigen Behörden ist nicht ausreichend abgestimmt, insbesondere im Hinblick auf das in Aussicht stehende Repowering der bestehenden 6 WKA.
- Die Sicherung der Wiederherstellung von Schäden an der bestehenden Infrastruktur durch die Errichter der WKA, auch bei Spätfolgen ist für das Amt Unterspreewald nicht ausreichend geregelt. Die Gemeinde kann entsprechende Schäden nicht tragen.

Dies rechtfertigt, gemessen am Prüfmaßstab des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB, die Versagung des Einvernehmens nicht, weshalb es nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen war.

#### Begründung zur Ersetzung des Einvernehmens

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Dies ist hier nicht der Fall. Die vorgebrachten Versagungsgründe betreffen Belange des Bauplanungsrechts, des Naturschutzes und des Immissionsschutzes sowie des Brandschutzes. Diese wurden durch das LfU, Referate N1 und T25 sowie dem LK DS geprüft.

#### *Bauplanungsrechts - FNP*

Die Belange des Bauplanungsrechts wurden unter Punkt V.2.3.9.1 A) Flächennutzungsplan (FNP) dieses Bescheides dargelegt und eine Ausnahme von der im Teilflächennutzungsplan festgesetzten Rotor-in-Regel als vertretbar festgestellt, da die Auswirkungen des geplanten Standortes mit der Rotor-out-Fläche unerheblich sind.

#### *Rotmilanhorst*

Der durch die Gemeinde vorgebrachte Rotmilanhorst befindet sich mit ca. 1.700 m in einem Abstand zu der Anlage, dass sich daraus keine Konsequenzen bezüglich des Tötungsverbot für das Vorhaben ergeben. Zusätzliche NB waren nicht erforderlich.

#### *Schattenwurf*

Das durch die Antragstellerin erbrachte Schattenwurfgutachten wurde durch das LfU, Referat T25 geprüft. Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WKA an mehreren Immissionsorten zu Schattenwurfimmissionen führen wird, die unter Berücksichtigung der Vorbelastung den bereits überschrittenen Wert für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer weiter erhöhen. Dieser weiteren Erhöhung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau in der NB I.V.2.6 gefordert wird. Die NB I.V.2.5 bis 2.8 sollen gewährleisten, dass die Schattenwurfimmissionen die Grenzwerte nicht überschreiten.

#### *Schallschutz*

Die Belange zu den Geräuschimmissionen wurden unter Punkt V.2.3.2 dieses Bescheides ausführlich dargelegt. Wie in Kapitel 3.1.3 der Antragsunterlagen ausgeführt, sind die Rotorblätter standardmäßig an den Hinterkanten mit Serrations (DinoTails) ausgestattet, um die Schallemissionen zu reduzieren. Dies entspricht dem Stand der Technik. Die Vermessung der Anlage und der Nachweis zur Einhaltung des maximalen Schallleistungspegels für den Betriebsmodus Mode AM0 werden in den Nebenbestimmungen IV.2.1 bis 2.4 gefordert.

Auch wird der 1.000 m Abstand gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG von allen beantragten WKA eingehalten.

#### *Brandschutz*

Die brandschutzrechtlichen Belange wurden durch den LK DS geprüft und die NB IV.4.1 bis 4.3 zur Erfüllung der brandschutzrechtlichen Anforderungen erlassen.

#### *Schäden an Infrastruktur*

Die Sicherung der Wiederherstellung von Schäden an der bestehenden Infrastruktur durch die Errichter der WKA unterliegt nicht der immissionsschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren und beruht auf privatrechtlichen Belangen ggfs. Belangen des Straßenbaulastträgers.

Somit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

### **B) Bauordnungsrecht**

Das Vorhaben erfüllt auch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Die erforderliche Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Zur Erfüllung der Anforderungen die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, waren die NB unter IV.3 i. V. m. den Hinweisen VI.2.1 bis 2.6 erforderlich.

#### Sicherheitsleistung

Zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist nach § 72 Abs. 2 BbgBO für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB vor Erteilung der Genehmigung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen zu leisten. Entsprechend § 72 Abs. 2 BbgBO i. V. m. dem Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 kann die Genehmigung für die WKA unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen nachzuweisen ist. Mit der NB IV.3.1 wird diese Forderung sichergestellt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt entsprechend der Entscheidungshilfe zum Vollzug des § 72 Abs. 2 BbgBO, (Stand 15.11.2018 mit Änderung vom 09.02.2021) 10 % der fiktiven Rohbausumme:

Fiktive Rohbausumme:  $4.147.163,63 \text{ €} \times 60 \% = 2.488.298,18 \text{ €}$

Fiktive Rohbausumme gerundet auf volle tausend: 2.489.000,00 €

Davon 10 % = **248.900,00 €**

Die ebenfalls in NB IV.3.1 geforderten bautechnischen Nachweise basieren auf §§ 12 Abs. 1 und § 72 Abs. 7 BbgBO sowie Anlage A 1.2.8/6 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) – Ausgabe 2023/1.

Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen, gefordert in NB IV.3.2.

NB IV.3.3 verlangt auf Grundlage des § 11 Abs. 3 BbgBO die Anbringung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Baustellenschildes. Für die in NB IV.3.2 vor Baubeginn geforderte Einmessung der Anlage bilden § 72 Abs. 9 BbgBO i. V. m. § 23 BbgVermG die Rechtsgrundlage. NB IV.3.4 bestimmt, welcher Vordruck für die Baubeginnanzeige nach NB IV.1.3 zu verwenden ist.

NB IV.3.4 trifft i. V. m. NB IV.1.6 auf Grundlage des § 83 Abs. 2 BbgBO Festlegungen zum Zeitpunkt der anzuzeigenden Nutzungsaufnahme und den beizufügenden Nachweisen sowie den zu verwendenden Vordrucken.

### Standssicherheit

Gemäß § 3 BbgBO i. V. mit § 12 Abs. 1 BbgBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen für sich allein standssicher sein. Die Standssicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von der geplanten WKA dürfen keine Gefahren für benachbarte WKA u. a. durch Turbulenzen ausgehen.

Die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standssicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015 vom DIBt Berlin, wurde als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (Ifd. Nummer A 1.2.8.7) in Brandenburg eingeführt und ist als solche gemäß § 86a BbgBO zu beachten. Des Weiteren ist die amtliche Mitteilung vom 17.04.2023 – Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2023/1 vom 17.04.2024 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023, Ifd. Nummer A 1.2.8.7 – Anlage A 1.2.8/6 zu beachten. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg, 34. Jahrgang, Nummer 20 vom 24.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Hierzu liegen den Antragsunterlagen folgende gutachterliche Stellungnahmen eines Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung vor:

- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Schäcksdorf, Referenz-Nr. 2023-H-045-P3-R6, Stand 21.12.2023, erstellt von F2E Fluid & Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg,
- Prüfbericht Prüf-Nr. 0012-21-02 vom 07.03.2024 vom Prüferingenieur für Standsicherheit Dipl.-Ing. Jörg Toppel, Rheinsberger Straße 1, 16909 Wittstock zum Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Schäcksdorf, Referenz-Nr. 2023-H-045-P3-R6 vom 21.12.2023.

Die Richtigkeit des Gutachtens zur Standorteignung Referenz-Nr. 2023-H-045-P3-R6, Stand 21.12.2023 wurde im Prüfbericht vom 07.03.2024 bauaufsichtlich geprüft. Gemäß dem vorliegenden Prüfbericht wird unter Beachtung der Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und der Hinweise nach Punkt 10 des Prüfberichts festgestellt, dass der Prüfgegenstand den geltenden technischen Baubestimmungen entspricht. Zur Sicherstellung der Standsicherheit der geplanten und der vorhandenen WKA war die NB IV.3.5 zur sektoriellen Betriebsbeschränkung erforderlich.

Der Nachweis der Standorteignung für die geplante WKA ist erbracht.

#### Bauordnungsrechtliche Erschließung

Der Nachweis einer gesicherten Erschließung der Grundstücke der geplanten WKA wurde bereits unter Punkt 2.3.9.1 A) dieses Bescheides erbracht.

#### Abstandsflächen und Zulassung von Abweichungen

Des Weiteren sind Abstandsflächen öffentlich-rechtlich zu sichern, wenn diese auf Nachbargrundstücken liegen. Abweichend von den Anforderungen des § 6 BbgBO wird die Reduzierung der Abstandsflächen auf die fiktiv überbaute Fläche (Projektionsfläche der WKA) eine Abweichung nach § 67 Abs. 1 BbgBO zugelassen, da die reduzierte Abstandsfläche dem Schutzziel der brandenburgischen Bauordnung ebenfalls entspricht und die Abweichung unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 BbgBO, vereinbar ist.

Die mit der Abstandsflächenregelung der BbgBO verfolgten Ziele werden bei Reduzierung der Abstandsflächen im vorliegenden Fall in hinreichendem Maß verwirklicht. Die Abstandsflächenvorschriften dienen vor allem dazu, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung von Gebäuden und den darin liegenden Räumen zu gewährleisten.

Im antragsgegenständlichen Fall liegen die Baugrundstücke im Außenbereich. Die Nachbargrundstücke werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Eine schutzwürdige Bebauung ist nicht vorhanden. Mit einer Veränderung der baulichen Situation, insbesondere eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Bebauung ist auf Grund der Lage der WKA im Außenbereich nicht zu rechnen. Die im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme entwickelten Grundsätze - hier die optische und akustische Wirkung der Windenergieanlage - beeinträchtigen hier die nachbarlichen Interessen nicht. Hierzu wurden nachfolgend die in Tabelle 7 aufgeführten Nachbarbeteiligungen und deren Ergebnis durchgeführt:

Tabelle 7 Nachbarbeteiligung zur Abweichung der Abstandsflächen für die WEA 04

Gemarkung	Flur	Flurstück	Ergebnis Nachbarbeteiligung
Sellendorf	3	104	Nachbarbeteiligung am 17.08.2023 verschickt bis zum 08.01.2025 keine Rückmeldung
Sellendorf	3	301	Zustimmung 30.07.2023
Sellendorf	3	302	Zustimmung 30.07.2023

## Brandschutz

Zum Brandschutz wurden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BbgBO, §§ 32 und 33 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und § 17 Abs. 1 Bbg-BauPrüfV die NB IV.4 erlassen.

NB IV.4.1, basierend auf §§ 12 Abs. 1 und 14 BbgBO, fordert, die im Prüfbericht des LK DS, Bauordnungsamt vom 28.09.2023 (BS – 02919-23-92) sowie des geprüften standortbezogenen Brandschutzkonzepts vom 02.05.2023 des Dipl.-Ing. Jansen, Architekt und Brandschutzsachverständiger enthaltenen Prüfbemerkungen und Hinweise einzuhalten und vollständig umzusetzen.

Für den Windpark Schäcksdorf ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 als Übersichtsplan zu erstellen (I.V.4.2.) und der Brandschutzdienststelle rechtzeitig, d. h. spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Bereits vorhandene WKA sind in den Plan aufzunehmen.

Neben der Erstellung eines Feuerwehrplans wird in NB IV.4.3 die Einweisung der Feuerwehr verlangt, um sich für den Einsatzfall erforderliche, einsatztaktische Ortskenntnisse zu verschaffen und sich mit den genehmigten Feuerwehrplänen vertraut zu machen.

Zu dem Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bei Umsetzung der Maßnahmen sowie der Forderungen, Prüfbemerkungen und Hinweise des Prüfberichts Brandschutz i. V. m dem standortbezogenen Brandschutzkonzept sowie unter Berücksichtigung der NB IV.4.1 bis 4.3 und den Hinweisen unter VI.3.1 bis 3.2 keine Einwände.

### 2.3.9.2. Wasserrecht - Gewässerschutz

Die Anforderungen des Gewässerschutzes während der Bau- und Betriebsphase werden mit den NB IV.6 und den Hinweisen VI.5.1 bis 5.8 sichergestellt. Grundlage hierfür bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

NB IV.6.1 gründet sich auf § 62 WHG und legt fest, wer den Ölwechsel sowie die Wartung der Hydraulikstation vornehmen darf. Zur Vorsorge gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe während des Betriebes wurden in NB IV.6.2 regelmäßige Dichtheitskontrollen gefordert. Damit wird die Einhaltung der allgemeinen Prüf- und Überwachungspflichten des Anlagenbetreibers nach § 46 Absatz 1 AwSV sichergestellt.

### **2.3.9.3. Denkmalschutz**

Von der geplanten WKA werden kein Bau- und/ oder bodendenkmalpflegerischen Belange gemäß des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes – BbgDschG berührt. Es sind die Hinweise unter VI.10.1 bis 10.3 zu beachten.

### **2.3.9.4. Bodenschutzrecht**

Gemäß der §§ 4, 7, 9, 10 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. §§ 9, 10, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die zuständige Bodenschutzbehörde Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren der vom Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen anordnen.

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der NB IV.5.2 bis 5.4 und den Hinweisen VI.4.8 bis 4.14 keine bodenschutzrechtlichen Belange entgegen .

### **2.3.9.5. Naturschutz und Landschaftspflege**

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das LfU, Referat N1) für alle naturschutz-, einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Der naturschutzrechtliche Prüfumfang umfasst die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß § 44 f. BNatSchG sowie Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 22-32 BNatSchG sowie § 15 und §§ 17-19 Brandenburgisches Naturschutz- ausführungsgesetz (BbgNatSchAG).

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG.

#### FFH-Verträglichkeit

Die östliche Teilfläche des Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet) „Wacholderheiden bei Sellendorf“ liegt in einem Mindestabstand von ca. 590 m zur WKA 04. Die westliche Teilfläche ist ca. 2.450 m von der WKA 04 entfernt. Von der Antragstellerin wurde eine Unterlage für die FFH-Vorprüfung vorgelegt. Anhand der Vorprüfung ist einzuschätzen, ob ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet

erheblich zu beeinträchtigen. Die Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Wacholderheiden bei Sellendorf“ sind in der 24. Erhaltungszielverordnung des Landes Brandenburg festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Schutz- und Erhaltungsziele:

- (1) Natürliche Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse
  - Formation von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130),
- (2) Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
  - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Da es zu keiner direkten Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes kommt, kann eine Beeinträchtigung von LRT 5130 ausgeschlossen werden. Durch das beantragte Vorhaben kommt es zur Fällung von 3 potentiellen Quartierbäumen. Es ist nicht zu erwarten, dass dadurch ein Konflikt mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betrachteten FFH-Gebietes bezüglich der Mopsfledermaus kommt. Anhand der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kann somit ausgeschlossen werden, dass das Projekt geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es verbleiben folgende Belange, die in dieser Entscheidung zu berücksichtigen sind:

- Eingriffsregelung,
- besonderer Artenschutz nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass (Verlangen des Vorhabenträgers liegt vor, S. 2 des AFB vom 08.11.2023).

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes sind nicht erforderlich.

### **Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen**

Für das Vorhaben ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG / von Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG entsprechend NB IV.7.8 und 7.9 erforderlich. Die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung) wurde in den NB IV.7.14 und 7.15 angeordnet. Die Nachweiskontrolle wurde in NB IV.7.16 verfügt.

#### Bauzeitenregelungen

##### *Bauzeiten bei geplanten WKA im Wald für Waldfällung*

Zur Errichtung der WKA und entlang von Zuwegungen ist die Fällung und Rodung von Wald erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Auf der Vorhabenfläche bzw. im unmittelbaren Umfeld befinden sich Brutreviere häufiger Brutvogelarten (z. B. Buntspecht, Eichelhäher, Grünspecht, Kernbeißer, Singdrossel, Star, Stieglitz). Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Baumfällungen und die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom

21.02. bis 10.09. eines Jahres. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 11.09. bis 20.02.

#### *Fällung von Gehölzen mit Potential als Winterquartier für Fledermäuse*

Den Unterlagen zufolge werden 3 Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse beseitigt. Zudem ist vorliegend das Vorkommen der Mopsfledermaus zu beachten, diese wurde im Gebiet nachgewiesen und ist auch aufgrund des angrenzenden FFH-Gebietes „Wacholderheiden bei Sellendorf“ besonders zu beachten. Da Fledermäuse und vor allem die Mopsfledermaus häufig ihre Quartiere wechseln und auch kleinste Spalten z. B. unterhalb loser Rinde als Zwischenquartier nutzen, kann im vorliegenden Fall auch eine Nutzung im Winter nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist zur Vermeidung der Tötung von Tieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Strukturen zum Zeitpunkt der Fällung nicht besetzt sind. Dazu sind die bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens und der Zuwegung zu fällenden Gehölze vor der Fällung fachgutachterlich auf Besatz zu kontrollieren. Sofern dabei durch Fledermäuse besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden werden, ist die Fällung abubrechen und mit Hilfe von fachgutachterlich angebrachten Ein-Wege-Reusen das Ausfliegen der Tiere abzuwarten. Das Anbringen der Ein-Wege-Reusen hat vor der Winterruhe, d. h. im Zeitraum von September bis November zu erfolgen. In dem Fall kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Sollte das Anbringen von Reusen nicht möglich sein, ist die Nutzungsdauer abzuwarten.

#### *Bauzeitenregelung nach Fällung des Waldbestandes*

Nach der erfolgten Fällung des aufstockenden Waldbestandes ist eine Besiedlung der entstandenen Offenflächen durch Brutvögel, z. B. Heidelerche oder Zaunkönig möglich. Zur Vermeidung von Tötungen und zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sind die anschließenden Baumaßnahmen (z. B. Rodung der Stubben, Planierung der Flächen) grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Arten durchzuführen. Es handelt sich dabei nicht um Arten mit einer wieder genutzten Niststätte, daher können Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Falls dies nicht erfolgt, ist ein Weiterbau erst nach dem 1. September des Jahres möglich. Zur Umsetzung der vorgenannten Minderungsmaßnahmen wurden die NB IV.7.1 bis 7.3 festgelegt.

#### Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im *AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4* genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WKA WEA 04 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. *AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1*). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres (NB IV.7.4

und 7.5). Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

#### Ameisen

Laut Artenschutzfachbeitrag (AFB) sind durch das Vorhaben keine Nester hügelbauender Ameisen direkt durch den Eingriff betroffen. Ein Nest liegt jedoch randlich der Zuwegung zur WKA WEA 04. Zur Vermeidung eines erheblichen Eingriffes sind die Eingriffsflächen erneut zu kontrollieren und ein Umsiedeln bzw. Ausgrenzen der Nester erforderlich (NB IV.7.6).

### **Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG**

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

#### Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 10.480 m<sup>2</sup>. Entgegen den Aussagen im LBP ist Bodenschutzwald gemäß §12 LWaldG nicht als Boden mit besonderer Funktionsausprägung zu werten.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 10.480 m<sup>2</sup> (Vollversiegelungsäquivalent: 5.401 m<sup>2</sup>), davon:

Fundament:	511 m <sup>2</sup> (Vollversiegelung),
Rampe Turmumfahrung:	103 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, entspricht 52 m <sup>2</sup> Vollversiegelung),
Kranstellflächen:	1.758 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, entspricht 879 m <sup>2</sup> Vollversiegelung),
Zuwegung:	7.726 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, entspricht 3.863 m <sup>2</sup> Vollversiegelung),
Fundamentaufschüttung:	382 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, entspricht 96 m <sup>2</sup> Vollversiegelung).

Mit der Maßnahme M2 (Erstaufforstung) im Umfang von 10.802 m<sup>2</sup> (Faktor 1:2, Anrechnung: 5.401 m<sup>2</sup>) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

#### Schutzgut Biotope

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabensbereich vorhandenen Biotope erfolgte im Jahr 2022 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Zudem wurde im Jahr 2023 eine ergänzende Kartierung aufgrund der geänderten Zuwegungs- und Anlagenplanung vorgenommen. Durch die Errichtung der WKA (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen

erfolgt ein dauerhafter Verlust von 53.564 m<sup>2</sup> und ein temporärer Verlust von 24.581 m<sup>2</sup> (Details siehe Tabelle 8).

In dieser Tabelle werden eine Beeinträchtigung von Acker sowie temporäre Eingriffe in junge Aufforstungen (Anwuchs/Aufwuchs, Dichtung bis 6 cm BHD und Stangenholz von 7 bis 20 cm BHD) nicht dargestellt, da sie als nicht erheblich anzusehen sind und eine Kompensation für diese nicht erforderlich wird.

Zusätzlich kommt es zu einem Verlust von 6 Einzelbäumen einer Baumreihe. Dieser ist durch eine Pflanzung von 20 Einzelbäumen (Bilanzierung nach den Vorgaben der HVE, s. Tab. 4-3 des LBP) zu kompensieren.

Tabelle 8 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope &amp; Kompensation

Biotoptyp	Eingriff	Fläche [m <sup>2</sup> ]						Faktor (HVE)	Kompensationsumfang [m <sup>2</sup> ]
		Fundament	Kranstellflächen	Böschung	Zuwegung	Lager-/Montagefl.	Gesamt.:		
Kiefernbestand < 60 Jahre	dauerhaft	68	43	104	1.617		1.832	1	1.832
	temporär		1.784		2.866	1.757	6.407		6.407
Kiefernbestand 60 - 80 Jahre	dauerhaft				1.955		1.955	1,5	2.933
	temporär				157		157		236
Kiefernbestand 80 - 100 Jahre	dauerhaft	772	1.545	199	1.013		3.529	2	7.058
	temporär		822		370	1.604	2.796		5.592
Kiefernbestand > 120 Jahre	dauerhaft				134		134	3	402
	temporär						-		-
Nadelholzforst < 60 Jahre	dauerhaft				473		473	1	473
	temporär				844		844		844
Nadelholzforst 60 - 80 Jahre	dauerhaft				60		60	1,5	90
	temporär				2		2		3
Nadelholzforst 80 - 100 Jahre	dauerhaft				137		137	2	274
	temporär				45		45		90
Fichtenforst 60-80 Jahre	dauerhaft				2		2	1	2
	temporär				173		173		346
Fichtenforst 80-100 Jahre	dauerhaft				398		398	2	398
	temporär	772	1.545	199	1.013		3.529		7.058
Aufforstung	dauerhaft		822		370	1.604	2.796	1	5.592
	temporär				134		134		402
<b>Gesamt:</b>					<b>10.352 (dauerhaft)</b>		<b>18.944</b>		<b>26.980</b>
					<b>8.592 (temporär)</b>				

Mit den Maßnahmen M1.2 (Anlage einer Streuobstwiese) mit 20 Hochstämmen sowie M2 (Erstaufforstung) im Umfang von 17.900 m<sup>2</sup> kann der Verlust anteilig kompensiert werden.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 9.080 m<sup>2</sup>. Für den Eingriff in das Schutzgut Vegetation wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/eingereicht wurden, eine Ersatzzahlung festgelegt (NB IV.7.14 - 7.15).

#### Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt (NB IV. 7.14 - 7.15).

#### Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmeflächen ist dem LfU, Referat N1 nachzuweisen und erfolgte durch die Vorlage der Anträge auf Eintragung für die Maßnahmen: M1 vom 30.05.2024 (eingegangen beim Grundbuchamt am 31.05.2024), M2 vom 30.05.2024 (eingegangen beim Grundbuchamt am 30.05.2024).

Da der Grundbucheintrag noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen (NB IV.7.16e-f).

### **Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG**

#### Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Biotop gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

#### Schutzgut Biotop

Die Höhe der Ersatzzahlung für die verbleibenden nicht kompensierbaren Biotopverluste richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (§15 Abs. 6 BNatSchG). Die Kosten der Erstaufforstung belaufen sich auf 7,73 € / m<sup>2</sup> (brutto) zusätzlich eines einmaligen Betrages von 3.570 € (brutto)

für die Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Bei einem Kompensationsdefizit von 9.080 m<sup>2</sup> ist hier somit eine Ersatzzahlung von 73.758 € erforderlich. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahmen enthalten. Es ergibt sich eine Ersatzzahlung für das Schutzgut Biotop in Höhe von **73.758 €** (NB IV.7.14 - 7.15).

### Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragte WKA und der zu betrachtende Bemessungskreis liegt im Grenzbereich der naturräumlichen Regionen „Fläming“ und „Mittlere Mark“ und betrifft die Haupteinheiten „Östliche Fläminghochfläche“ und „Baruther Tal“.

Die Höhe der beantragten WKA bemisst sich auf 250 m, sodass der Bemessungskreis um den jeweiligen Anlagenstandort einen Radius von 3.750 m (15-fach Anlagenhöhe) aufweist.

Die Beschreibung der Ausprägung des Landschaftsbildes ist im LBP nachvollziehbar dargestellt. Aufbauend auf den vorgelegten Unterlagen erfolgt eine Ermittlung der Festsetzung des Zahlungswertes je Meter Anlagenhöhe mit nachfolgender Begründung.

### Wertstufe 2

Das Landschaftsbild des Erlebnisraums der Wertstufe 2 wird durch intensiv genutzte Ackerflächen und zusammenhängende Forstflächen (überwiegend Kiefer) geprägt. Zu dem Erlebnisraum gehören die Ortschaften Sellendorf, Hohendorf, Schäcksdorf, Liedekahle, Liebsdorf und Schöneiche, die typische dörfliche Merkmale wie Dorfanger, Kirchen und Gutsgebäude aufweisen. Durch die unterschiedliche Altersstrukturierung der Forste, dem Strukturreichtum der Dahme-Niederung sowie dem Vorkommen landschaftsbildprägender Elemente wie Alleen oder Baumreihen sowie bewachsener Gräben kommt es zu einer Strukturierung des Landschaftsbildes. Daher wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes als mittel bis hoch eingeschätzt. Dem gegenüber steht die Vorbelastung durch 6 vorhandene WKA, die als gering bis mittel zu bewerten ist. Landwirtschaftliche Betriebe haben im Vergleich mit den WKA nur kleinräumig Wirkungen, daher tritt die negative Wirkung auf das Landschaftsbild eher zurück. Insgesamt wird eine mittlere Bewertung für den Erlebnisraum der Wertstufe 2 ermittelt. Der Festsetzung eines Zahlungswertes von 325 € pro Anlagenmeter kann gefolgt werden.

Wertstufe 3

Das Landschaftsbild des Erlebnisraums der Wertstufe 3 spiegelt flächenmäßig nur einen geringen Teil des Betrachtungsraumes wider. Im Norden umfasst die Wertstufe den Bereich zwischen den Ortschaften Sellendorf und Eichbusch. Dieser Bereich wird durch intensive Ackerflächen sowie Forste geprägt und durch Baumreihen entlang von Wegen strukturiert. Im Osten sind Offenlandbereiche entlang des Falkenhainer Fließes sowie des Schäcksdorfer Grabens betroffen, entlang derer sich Niederungen sowie feuchte Standorte befinden. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wird als mittel eingeschätzt. In der Wertstufe sind keine Vorbelastungen vorhanden.

Insgesamt kann der Festlegung eines mittleren Zahlungswertes von 650 € pro Anlagenmeter für die Wertstufe 3 gefolgt werden.

Berechnung Zahlungswert je WKA:

Für die WKA ergibt sich die nachfolgend berechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tabelle 9: Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die WKA WEA 04

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente)	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	97	325	$325 \times 0,97 = 321,25$
3	3	650	$650 \times 0,03 = 19,50$
Summe	100	-	334,75 gerundet <b>335 €</b>

WEA 04:  $335 \text{ €} / \text{m Anlagenhöhe} \times 250 \text{ m}$ : 83.7500 €.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich bei Umsetzung der NB IV.7.1 bis 7.16 und bei Beachtung der Hinweise unter VI.8 zulässig.

**2.3.9.6. Forstrecht**

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für die WKA.

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG wird mit diesem Genehmigungsbescheid die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für die WKA durch dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart entsprechend den in Tabelle 3 dieser Entscheidung aufgeführten Grundstücken unter Einhaltung der NB IV.8 erteilt.

Die NB unter IV.1.2 und IV.8 enthalten die zur Durchführung der Waldumwandlung und Ersatzaufforstung erforderlichen Festlegungen sowie die Befristung der Genehmigung. Weiterhin sind die Hinweise VI.9.1 und 9.6 zu beachten.

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

#### Abwägung zur Waldumwandlung

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionskartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald nicht entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionskartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windkraftanlagen (WKA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht grundsätzlich weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

#### Befristung

Die Befristung der Waldumwandlung (NB IV.1.2) einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (NB IV.8.4) nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um der Antragstellerin einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren.

Walderhaltungsabgabe

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich zu leisten.

Auch ist die Walderhaltungsabgabe für den Fall der zeitweiligen Waldumwandlung als Kompensation für die entzogenen Waldfunktionen während der Dauer der zeitweiligen Waldumwandlung festzusetzen (NB IV.8.1).

Für die Festlegung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist neben der quantitativen Komponente (Flächenverlust) auch eine qualitative Komponente (vorhandene Waldfunktionen) zu berücksichtigen.

Der von der dauerhaften bzw. zeitweiligen Umwandlung betroffene Wald umfasst die in Tabelle 3 tabellarisch aufgeführten Waldflächen.

Die zur Herleitung des Ausgleich- und Ersatzumfanges wesentlichen Waldfunktionen, die auf der umzuwandelnden Waldfläche kartiert wurden, sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Wald bewertet worden. Daraus ist zur finanziellen Errechnung der Walderhaltungsabgabe aufgrund der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung das aufgeführte Ausgleich- und Ersatzverhältnis abgeleitet worden.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe berechnet sich aus den Kosten einer standortsgerechten, naturnahen Mischwaldkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

$$8.390 \text{ m}^2 + 8.728 \text{ m}^2 = 17.118 \text{ m}^2$$

$$\text{Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m}^2\text{]} \times \text{Bewertungsfaktor} \times \text{Dauer [\%]} = \text{Ersatzfläche [m}^2\text{]}$$
$$17.118 \text{ m}^2 \times 1,0 \times 10 \% = 1.711,80 \text{ m}^2$$

Begründung einer Mischwaldkultur und 5jährige Pflege auf

$$1.711,80 \text{ m}^2 \times 4,96 \text{ €/m}^2 = 8.490,53 \text{ €}$$

Für die zeitweilig auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von **8.490,53 €**.

Basis der Berechnung/Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe bilden die veranschlagten Kulturbegründungskosten im Verhältnis zur zeitweiligen Umwandlungsfläche.

Die Höhe der zu leistenden Walderhaltungsabgabe staffelt sich jahresweise, wobei davon auszugehen ist, dass mit Vollendung des 10. Jahres 100 % der entstehenden Walderhaltungsabgabe zu leisten ist. Entsprechend werden bei einer einjährigen Nutzungsartenänderung 10 % des Betrages fällig.

Die vorgenannten Bedingungen sind damit geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Der Antragsteller wird in einer für ihn zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

### Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS)

Der Funktionsfähigkeit des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) kommt mit Blick auf die bereits jetzt spürbaren Klimaveränderungen einer steigenden Bedeutung zu. Ein stabiles und funktionssicheres System ist daher eine elementare Grundvoraussetzung für den Schutz des Waldes und der Menschen. Jeder Eingriff in dieses System kann zu Störungen führen und die Funktionssicherheit beeinträchtigen.

Durch die technisch bedingte Abschattung des Überwachungsbereiches des AWFS durch WKA werden zunehmend nicht waldbrandüberwachte Bereiche erzeugt. Lediglich durch bauartbedingte Anlagenhöhen, deren Rotorspitze sich im unteren Lot oberhalb der Visierlinie des AWFS befindet, kann in Verbindung mit günstiger Geländehöhenanordnung WKA-AWFS eine Beeinflussung ausgeschlossen werden.

Gemäß § 20 Abs. 4 LWaldG darf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Dazu hat die Antragstellerin ein Gutachten vom 11.05.2023 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 08.06.2023 bestätigt.

Nebenbestimmungen hierzu waren nicht erforderlich

### Zu den Auflagen

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung), wie in NB IV.8.3 gefordert, wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für ihre Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (NB IV.8.3) soll prüfbar die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden (NB IV.8.3).

### Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

Die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung (NB IV.8.4) ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Aus-

führungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür ist als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten. Da die Standortgerechtigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht einwandfrei herleitbar ist, ist die Erkundung des Standortes zu fordern. NB IV.8.6.5 soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Für diesen Auflagenvorbehalt liegt die Zustimmung der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 26.03.2025 vor. Vorliegend war die fachgerechte Erkundung des zur Erstaufforstung vorgesehenen Standortes und daraus abgeleiteter Anbauempfehlung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens notwendig, da die Forderungen der §§ 4 und 8 LWaldG nur durch die Festsetzung dieser NB IV.8.6.1 bis 8.6.8 sichergestellt werden können.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte (NB IV.8.6.4) des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“.

Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen (NB IV.8.6.7), ergibt sich aus § 18 LWaldG. Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen. Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird das Land Brandenburg angesehen (NB IV.8.6.6).

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (NB IV.1.2) ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel (NB IV.8.6.5).

Bei Einhaltung der NB IV.1.2 und 8.1 bis 8.7 und Beachtung der Hinweise VI.9.1 bis 9.6 stehen dem Vorhaben keine forstrechtlichen Belange entgegen.

### 2.3.10. Luftverkehrsrecht

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA wird durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG i. V. m. den NB IV.1.4 und 9.1 bis 9.22 sowie den Hinweisen VI.7.1 bis 7.9 erteilt. Die NB und Hinweise sind erforderlich, weil die WKA eine Höhe von 100 m ü. G. überschreiten und somit bestimmte Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und zur Vermeidung von Gefahrensituationen zu erfüllen sind.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Dahme/M. zwischen den Ortschaften Schöneiche, Sellendorf, Schäcksdorf und Liedekahle im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung und Erhöhung des derzeitigen Höhenniveaus des in diesem Bereich befindlichen Windparks dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor.

Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt eines betroffenen Flugplatzes. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der WKA mit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund (max. 366,00 m über

NN) des Anlagentyps Siemens Gamesa SG6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 170 m an dem beantragten Standorte (siehe Koordinatengaben lt. NB IV.9.1) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheiten.

Die Übergabe der in NB IV.9.2 und 9.3 verlangten Nachweise und die Einhaltung der Anzeigefrist sind zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. sechs Wochen vor Baubeginn (NB IV.1.4) das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs Siemens Gamesa. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung, wie in den NB IV.9.5 bis 9.22 festgelegt, auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen (NB IV.9.6).

Die Befuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 170 m zu erfolgen (NB IV.9.7). Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befuerungsebene am Turm – auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhepunkt des Feuers inkl. Aufständern) – bei ca. 85 m anzubringen und zu betreiben (NB IV.9.11). Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken (NB IV.9.11).

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde beantragt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I<sub>e</sub>) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde). Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen. Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 AVV LFH zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist (NB IV.1.4) ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die durch die LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK (hier das transponderbasierte BNK Systems Light Guard ADLS) an der beantragten WKA keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht vollständig nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Anhang 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

### **2.3.11. Flugsicherheitsbelange der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDBw) stimmte der Errichtung und dem Betrieb der WKA gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 18a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht unter Einhaltung der NB IV.1.5 zu.

### **2.3.12. Straßenwesen**

Gegen die Errichtung der WKA gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen und des Landkreises Teltow-Fläming-Spreewald, Straßenverkehrsamt keine Bedenken. Der Hinweis VI.11.1 ist zu beachten.

### **2.3.13. Landwirtschaftsrecht**

Das Vorhaben nimmt keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch.

Unter Beachtung des Hinweises VI.12.1 stehen dem Vorhaben keine landwirtschaftsrechtlichen Belange entgegen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit erfüllt.

### **2.3.14. Arbeitsschutz**

Zum Arbeitsschutz waren die NB unter IV.1.6, 10.1 bis 10.4 sowie die Hinweise VI.6.1 bis 6.5 erforderlich. Die NB IV.10.1 gründet sich auf die nach § 1 der Baustellenverordnung (BaustellV) zu erfüllenden Pflichten. Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der

Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Die in NB IV.10.2 geforderten Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage sind zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BauStellV). (Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.)

Die in NB IV.10.3 verlangte Vorlage der Prüfbescheinigungen für überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen vor deren Inbetriebnahme basiert auf §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und dem LAVG auf Verlangen vorzuzeigen.

Die NB IV.10.4 beruht auf § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. DGUV I 203-007 – bisher BGI 657). Danach muss für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

Somit stehen dem Vorhaben keine arbeitsschutzrechtlichen Belange entgegen und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden nicht verletzt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist damit erfüllt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. Tarifstelle 2.1.2 der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebühreordnung Umwelt – GebOUmwelt) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen

Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO, die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 LWaldG und die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Auslagen sind gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen und sind vom Schuldner zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens sowie die Erstattung von Auslagen waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

#### 4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit

- § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a. und d. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt),
- § 1 und den Tarifstellen 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO),
- § 1 und der Tarifstelle 5.2.2.2 der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw),
- §§ 1 und 2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

##### a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

###### Entscheidung über die Genehmigung - Tarifstelle 2.1.1 a)

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Die Errichtungskosten für die WKA WEA 04 im Windpark Schäcksdorf wurde im Antragsformular mit \_\_\_\_\_ € angegeben. Die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 a Anlage 2 GebOUmwelt berechnet sich nach der Formel:

$$3.625 + 0,5 \text{ Prozent von } (E - 500.000) =$$

$$3.625 + 0,005 \times \text{_____} ) =$$

$$3.625 + 0,005 \times \text{_____} \quad \text{€}$$

###### Prüfung der Umweltverträglichkeit - Tarifstelle 2.1.1 d)

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1. d.), so sind 10 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a und b ergebenden Betrages (hier also von \_\_\_\_\_ €) zu erheben, mindestens jedoch 2.700 € und höchstens 27.000 €. 10 Prozent aus \_\_\_\_\_ € ergibt \_\_\_\_\_ €. Demzufolge ist der Mindestbetrag von 2.700,00 € in Rechnung zu stellen.

Immissionsschutzrechtliche Gesamtgebühr

Die immissionsschutzrechtliche Gesamtgebühr nach GebOUmwelt beträgt:

Tarifstelle 2.1.1 a)	€
Tarifstelle 2.1.1 d)	€
Summe:	€

*b) Baurechtlicher Gebührenanteil*

Der Landkreis Dahme-Spreewald macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von € geltend. Die Gebührenermittlung ist der Anlage 1 zu entnehmen und schließt die Gebühr der unteren Wasserbehörde ein.

*c) Forstrechtlicher Gebührenanteil*

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg erhebt eine Gebühr in Höhe von € für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung. Die Gebührenermittlung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

*d) Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil*

Seitens der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde für die luftfahrtrechtliche Zustimmung eine Gebühr von € festgesetzt. Die Berechnung dieser Gebühr ist in Anlage 3 enthalten.

*e) Auslagen*

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) sowie die Paketgebühr für die Versendung der Antragsunterlagen und Kopien des Bescheides nach Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 Anlage 1 GebOUmwelt betragen 48,25 €.

- PZU Genehmigungsbescheid	€ (umsatzsteuerfrei)
- PZU Nachbarbeteiligungen	€
- Kopierkosten (1 x Bescheid an Nachbarbeteiligung)	
<i>Tarifstelle 1.2.1</i>	€
<i>Tarifstelle 1.2.2</i>	€
- Paketgebühr	€ (inkl. MwSt)
Summe	€

*f) Gesamtgebühr inkl. Auslagen*

Die zu erhebende Gesamtgebühr (inkl. Auslagen für den Genehmigungsbescheid) ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil		€
baurechtlicher Anteil		€
forstrechtlicher Anteil		€
luftfahrtrechtlicher Anteil		€
Auslagen		€
Gesamtsumme:		€

Die zu zahlende Gebühr beträgt damit  €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO).

## VI. Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
- 1.2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 i. V. m. § 11 WHG.
- 1.3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
- 1.4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
- 1.5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T25 (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU,

- Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
- 1.6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
  - 1.7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Referat T25 des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV.1.2.
  - 1.8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
  - 1.9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
  - 1.10. Änderungen der Firmenbezeichnung, des Firmensitzes und der Geschäftsführung sind dem LfU, Referat T25 gemäß § 52b BImSchG und dem LK DS, uBAB (Adresse und Aktenzeichen siehe NB IV.1.3) mitzuteilen.
  - 1.11. Dem LfU, Referat T25 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Nach der endgültigen Betriebseinstellung ist die WKA abzubauen, anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
  - 1.12. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.

## **2. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Hinweise**

- 2.1. Die auf der Internetseite [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter „Bauantragsformulare“ veröffentlichten Vordrucke (z. B. Anzeige des Baubeginns, Anzeige der Nutzungsaufnahme, Einmessungsbescheinigung) sind zu verwenden. Die Formulare sind mit den erforderlichen Unterschriften zu vervollständigen.
- 2.2. Bei der Planung und Einrichtung sowie bei der Ausführung des Bauvorhabens obliegen dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten Pflichten zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV). Insbesondere wird auf die ggf. notwendige Vorankündigung des Landesamtes für Arbeitsschutz hingewiesen.
- 2.3. Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.
- 2.4. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, wenn bei der Ausführung von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird.
- 2.5. Vor Baubeginn sind die Zustimmungen (Schachtgenehmigungen) der Medienträger einzuholen.
- 2.6. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Löschwasserversorgung sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem mitgeteilten Zeitpunkt der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.

## **3. Brandschutzrechtliche Hinweise**

- 3.1. Das Amt Unterspreewald unterhält mit freiwilligen Ortswehren eine leistungsfähige Feuerwehr, welche in der Lage ist, in angemessener Zeit mit den erforderlichen Kräften und Mitteln eine Brandbekämpfung aufzunehmen und ggf. eine Personenrettung zu unterstützen bzw. vorzunehmen. Hubrettungsfahrzeuge stehen hier nicht zur Verfügung und müssten überregional aus Luckau oder Lübben herangeführt werden.
- 3.2. Abstimmungen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, z. B. zum Feuerwehrplan, sind bitte mit Herrn Förster zu führen (Telefon 03546-202349). E-Mail-Kontakt erfolgt bitte unter Angabe des Aktenzeichens 50551-23 an [brandschutzdienststelle@dahme-spreewald.de](mailto:brandschutzdienststelle@dahme-spreewald.de).  
*Auskunft erteilt Herr Förster, Tel. 03546-20 2349*

#### 4. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Hinweise

##### *Abfallrecht*

- 4.1. Nach dem Ende des Betriebes der Windenergieanlage hat der Rückbau der baulichen Anlage einschließlich der in diesem Zusammenhang errichteten Verkehrswege, Kranstellflächen und sonstigen Nebenanlagen vollständig und nach Materialien getrennt voneinander zu erfolgen. Dies ist erforderlich, damit verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen erfasst werden, um diese vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuführen zu können bzw. dass bei Nichtverwertbarkeit einzelner Abfallfraktionen diese einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden können.
- 4.2. Erzeuger und Besitzer von mineralischen Abfällen, z. B. aus Gründung, Fahrbahnunterbau oder Freiflächengestaltung, haben diese ordnungsgemäß zu deklarieren (Abfallbezeichnung gemäß § 2 AVV). Dazu sind von Haufwerken mit max. 500 m<sup>3</sup> Mischproben gemäß LAGA PN 98 zu entnehmen und im Parameterumfang nach Tabelle 1 der Anlage V (Verdachtsunabhängiger Mindestuntersuchungsumfang) der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ chemisch zu untersuchen.  
Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen.  
In-Situ-Beprobungen sind mit der uAWB/uB abzustimmen und bedürfen der behördlichen Bestätigung.
- 4.3. Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV und sind zwingend anzuwenden. Explizit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen zur Beurteilung der Grundwasserdeckschichten und der Grundwasserverhältnisse selbst, eine Baugrunduntersuchung nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen ist.
- 4.4. Aufbereitete mineralische Abfälle, welche asbesthaltige Baustoffe oder künstliche Mineralfasern enthalten, sind unabhängig von deren Massegehalt an der Gesamtmatrix des aufbereiteten Abfalls von der Verwertung auszuschließen.
- 4.5. Werden während der Baumaßnahme Bauschutt- oder Erdmassen festgestellt, welche organoleptische Auffälligkeiten aufweisen, so sind diese auf einer befestigten Fläche abzulagern, gesondert zu beproben und abzuplanen. Steht keine befestigte Fläche zur Verfügung ist eine Plane / Folie als Basisabdichtung ausreichend.

- 4.6. Alle während des Bauvorhabens anfallenden, bis zur Entsorgung zwischenzulagernden gefährlichen Abfälle dürfen nur in dafür zugelassene Behälter (Container, Tanks) eingelegt / eingefüllt werden; Ausnahmen sind nicht zulässig.
- 4.7. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

*Bodenschutz*

- 4.8. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass durch das Lagern von Baumaterialien oder den Betrieb von Baumaschinen keine nachhaltige Schädigung (z. B. durch Kontamination oder Verdichtung) von Bodenfunktionen (Ober- und Unterboden) zu befürchten ist.
- 4.9. Verdichtungen von Böden sind nach Ende der Baumaßnahmen durch Auflockerung zu beseitigen (§ 6 Abs. 9 BBodSchV); Kontaminationen sind umgehend nach deren Entstehen zu beseitigen (Nachweis im Bautagebuch).
- 4.10. Der Mutterboden als belebte, humose obere Bodenschicht ist über die gesamte Grundfläche anzulegender Verkehrsflächen abzutragen und bei Wiederverwertung innerhalb der Baumaßnahme so zwischenzulagern, dass der Zustand und die Eigenschaften des Mutterbodens nicht nachhaltig verschlechtert werden (siehe § 202 BauGB). Bei Lagerung des Bodens in Trapezmieten soll dabei die Breite von 6 Meter und die Höhe von 2 m nicht überschritten werden (siehe DIN 19731).
- 4.11. Mutterboden ist von Lagerflächen, welche über den gesamten Zeitraum der Maßnahme genutzt werden und eine Schädigung dessen zu befürchten ist, vorübergehend zu entfernen und nach Ende der Baumaßnahme (ggf. nach Auflockerung des verdichteten Unterbodens) wieder anzudecken.
- 4.12. Für fremd anzulieferndes Bodenmaterial (Abfälle nach AVV) ist der Nachweis der Eignung zu erbringen. Dazu ist bei der Verwendung in bodenähnliche oder technische Anwendung zu unterscheiden. Bei technischer Anwendung gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV. In bodenähnlicher Anwendung sind die Regelungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.
- 4.13. Für fremd anzuliefernden und zur Andeckung vorgesehenen Oberboden gelten die Anforderungen des § 7 BBodSchV ergänzt durch die Erläuterungen und Hinweise der LABO - Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV (Stand 16.02.2023), Abschnitt III, Punkt 3.
- 4.14. Boden und Steine, welche bei der Baumaßnahme anfallen und nicht aus Altlastverdachtsbereichen stammen, können nach § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV ohne chemische Untersuchung innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden. Diese Materialien dürfen jedoch keine organoleptischen Auffälligkeiten

hinsichtlich einer Schadstoffbelastung aufweisen, das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung muss ausgeschlossen sein.

## **5. Gewässerschutzrechtliche Hinweise**

- 5.1. Den Bediensteten der Unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 5.2. Gemäß § 16 AwSV des Bundes können gesonderte Maßnahmen bzw. Prüfungen aufgrund der Besorgnis einer Gewässergefährdung angeordnet werden.
- 5.3. Sind wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, besteht gem. § 21 BbgWG i. V. m. §17 AwSV die Verpflichtung, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. zu beseitigen.
- 5.4. Das Austreten wassergefährdender Stoffe oder ein begründeter Verdacht sind gemäß § 21 BbgWG unverzüglich bei der Unteren Wasserbehörde zu melden.
- 5.5. Tropfmengen von wassergefährdenden Stoffen, die sich auf undurchlässigen Flächen sammeln, sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.6. Nach § 54 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.
- 5.7. Niederschlagswasser von Flächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.
- 5.8. Eventuelle Grundwasserabsenkungen bei der Errichtung des Fundamentes bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde unter Angaben der Ableitmenge/Einleitortes/Anfallortes/geschätzter Zeitdauer/Beginn der Maßnahme Gewässerbenutzungen [Grundwasserentnahmen (z.B. während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis].

## **6. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 6.1. Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

- 6.2. Wichtige Informationen für den Bauherrn erhalten Sie auf der Internetseite (<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung>). Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit u. Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.
- 6.3. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:
- Wartungsarbeiten,
  - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
  - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>)

- 6.4. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossene werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
- 6.5. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen:
- für die Höhe der WEA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
  - in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WEA) und
  - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.
- Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

## **7. Luftverkehrsrechtliche Hinweise**

- 7.1. Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
- 7.2. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 7.3. Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, hier das transponderbasierte BNK-System Light Guard ADLS, für die hier in Rede stehende Windkraftanlage wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB stattgegeben.
- 7.4. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 7.5. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
- 7.6. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
- 7.7. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
- 7.8. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes

und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

- 7.9. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

## 8. Naturschutzrechtliche Hinweise

### *Hinweis zur Bauzeitenregelung*

- 8.1. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

### *Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse*

- 8.2. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

### *Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

- 8.3. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

## **9. Forstrechtliche Hinweise**

- 9.1. Es wird empfohlen, Aussaaten von Gras- und Krautfluren zur Schaffung des Krautsaumes bevorzugt mit örtlich oder aus einem Umkreis von bis zu 25 km gewonnenem Heusaatgut von vergleichbaren Standorten vorzunehmen. Zu bernten sind Gras- und Krautfluren, die erkennbar nicht aus jüngeren Ansaaten stammen und weitgehend frei von starkwüchsigen Rhizomstauden oder –gräsern (vor allem Goldrute, Landreitgras, hohe Trespen-Arten) sind.
- 9.2. Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) als Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden ist. Darüber hinaus wird die Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.
- 9.3. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
- 9.4. Die Umwandlungsgenehmigung bzw. waldrechtliche Zustimmung zur Erstaufforstung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
- 9.5. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Golßen, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Ivo Geßner, Tel.: 033703694530 oder mobil 0175 7356875. Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
- 9.6. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z. B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer. Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i. d. R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

**10. Denkmalrechtliche Hinweise**

- 10.1. Im Zuge von Erdarbeiten aller Art können noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle/-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund gemäß § 11 Abs. 4 BbgDSchG zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.
- 10.2. Die bauausführenden Firmen sind über die oben genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.
- 10.3. Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen.

**11. Straßenrechtlicher Hinweis**

- 11.1. Beabsichtigt der Antragsteller Kreisstraßen mit Kabel zu unterkreuzen oder parallel zur Straßenachse im Seitenbereich zu verlegen, ist ein Antrag nach § 23 BbgStrG bei der Straßenbaubehörde des Landkreises zu stellen.

**12. Landwirtschaftsrechtlicher Hinweis**

- 12.1. Die Kompensationsflächen hingegen werden landwirtschaftlich genutzt. Vor Maßnahmenbeginn müssen die Antragsteller zwingend kontaktiert werden, da sich die Flächen zum Teil in der Antragstellung zur Agrarförderung befinden. Je nach Maßnahmenbeginn könnten hier prozentual Verpflichtungen zur Stilllegung nicht eingehalten werden und Rückforderungen entstehen. Die Maßnahmen M6 und M7 sind nachvollziehbar, die Flächen liegen im Waldgebiet. Die Landwirtschaft stimmt diesen Vorhaben zu. Bei den Ersatzmaßnahmen M2 und M5 grenzen die Waldflächen an. Da hier die AZ sehr niedrig ist (zw. 13 und 23), kann auch hier der Aufforstung zugestimmt werden.

Tabelle 10 *Ausgleichsmaßnahmen*

<b>Ausgleichs- maßnahme</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Zäh- ler</b>	<b>Nen- ner</b>	<b>Betrieb</b>
M2	Schenkendorf (G)	6	21	tw	Biohof Schöneiche KG
M2	Schenkendorf (G)	6	22		Landgut Schöneiche Linkenheil & Seidel OHG
M6	Sellendorf	2	61	1 tw	
M7	Hohendorf	2	24	1	
M5	Sellendorf	2	103	1 tw	
M5	Sellendorf	2	102	1tw	Landgut Schöneiche Linkenheil & Seidel OHG); Spreewald Agrar GmbH & Co. KG
M5	Sellendorf	2	111		Knösels Gemüse-Erzeugung GmbH & Co. KG

## VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

### *Immissionsschutz*

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 28. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24 Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass), Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- Technische Richtlinie zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen (FGW-Richtlinie - Teil 1, 19. Rev., 01.03.2021, FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien)
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)

#### *Baurecht*

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfsingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 23], S.374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 33], S.7)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015; DIBt, Berlin
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 9]), zuletzt ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3])

- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.166) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32])
- Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2024/1, Ausgabe 2, 28. August 2024

#### *Brandschutz*

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

#### *Arbeitsschutz*

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203-007, Windenergieanlagen, Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On und Offshorebereich, August 2021

#### *Gewässerschutz*

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

#### *Naturschutz und Landschaftspflege*

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Windkraft-erlass) vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert am 2. Oktober 2018 (Anlage 4 - Niststät-tererlass)
- Erlass des MLUL zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Branden-burg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S.667)

#### *Abfallwirtschaft*

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

#### *Bodenschutz*

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Stand: 05.11.2004
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ vom 06. November 2003
- Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

#### *Forstrecht*

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
- Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
- Erlass zur „Neufassung der Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg“ vom 08. Juni 2006
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Waldbewertung vom 10. September 2013 (ABI./14 [Nr. 28])
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung - FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
- Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 28. Juni 2019 (GVBl. II Nr. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 32], S., GVB.II/24 [Nr. 37])
- Kartierung der Waldfunktionen im Land Brandenburg / Anleitung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL), Stand 1. Januar 2018

#### *Luftverkehrsrecht*

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II 1994, Nr. 45, S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

#### *Straßenverkehrsrecht*

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411)

#### *Denkmalschutz*

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

#### *Sonstige*

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 08], S.122) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 21])
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 50])
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 16])

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Lilli Dombrowski



#### Anlagen:

- Anlage 1 Gebührenberechnungen Landkreis Dahme-Spreewald
- Anlage 2 Gebührenberechnung Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Anlage 3 Gebührenberechnung Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
- Anlage 4 Forstrechtliche Anlagen
  - Forst 1 Karte Waldumwandlungsflächen
  - Forst 2 Vollzugsanzeige Waldumwandlung
  - Forst 3 Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.012.00/23/1.6.2V/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

## **Anlage 1**

### **Gebührenberechnungen Landkreis Märkisch-Oderland (uBAB)**

# Landkreis Dahme-Spreewald

## Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Frau Ute Baron  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Dezernat bzw. Amt: Bauordnungsamt  
untere Bauaufsichtsbehörde  
Anschrift: Beethovenweg 14  
15907 Lübben (Spreewald)  
Herr Lehmann  
Bearbeiter/in: Herr Lehmann  
Zimmer: 308  
Vermittlung: 03546 20-0  
Durchwahl: 03546 20-1575  
Fax: 03546 20-1694  
E-Mail\*: bauordnungsamt@dahme-spreewald.de  
Aktenzeichen: **63-03364-24-53**  
Datum: 08.01.2025  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Antragsteller: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Grundstück: Drahnsdorf, Drahnsdorf, ~  
Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstück 109

Vorhaben: Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage  
WEA 04, Typ SG 6.6-170 m mit 6,6 MW, 165 m Nabenhöhe am Standort Windpark Schäcksdorf  
Reg.-Nr.: 50.014.00/24/1.6.2V/T12

### Kostenmitteilung

Für die Vergütung des Verwaltungsaufwandes des o. g. Vorhabens ist ein Betrag von

€

zu entrichten.

Die Ermittlung des Betrages erfolgt auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 246) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20.08.2009 (GVBl. II S. 562) in der zurzeit geltenden Fassung.

Soweit der Gebührenrechnung der anrechenbare Bauwert zugrunde gelegt wurde, ergibt sich dieser für die in der Tabelle (Anlage 2 der BbgBauGebO) typisierend genannter Gebäudearten aus der Vervielfältigung ihres Bruttorauminhaltes mit dem jeweils angegebenen Bauwert je Kubikmeter Bruttorauminhalt. Die anrechenbaren Bauwerte werden durch die Baupreisindexzahl ab dem 01. Juni jeden Jahres fortgeschrieben. Die tatsächlichen Baukosten haben keine Auswirkungen auf die Gebührenfestsetzung.

**Hauptsitz**  
Reutergasse 12  
15907 Lübben (Spreewald)  
**Postanschrift**  
Postfach 14 41  
15904 Lübben (Spreewald)

**Verwaltungsstandorte in  
15907 Lübben (Spreewald)**  
Beethovenweg 14  
Weinbergstraße 1 und 30  
Hauptstraße 51  
Logenstraße 17  
**15926 Luckau**  
Nonnengasse 3  
Karl-Marx-Str. 21

**Verwaltungsstandorte in  
15711 Königs Wusterhausen**  
Brückenstraße 41  
Schulweg 1 b  
Fontaneplatz 10  
Max-Werner-Straße 7 a  
  
Zeesen  
Karl-Liebknecht-Str. 157

**Bankverbindung**  
Mittelbrandenburgische  
Sparkasse in Potsdam  
IBAN: DE20 1605 0000  
1000 5242 52  
BIC: WELADED1PMB

**Internet**  
[www.dahme-spreewald.de](http://www.dahme-spreewald.de)  
**E-Mail**  
[post@dahme-spreewald.de](mailto:post@dahme-spreewald.de)  
\* Die genannten E-Mail Adressen dienen  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist nach § 12 Abs. 1 GebGBbg u. a. verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst (beantragt) hat. Hiernach hat der Bauherr als Antragsteller die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu tragen.

Den Gebührenbetrag bitte ich, nach Eingang des Gesamtbetrages für Ihren Genehmigungsbescheid auf das folgende Konto zu überweisen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE20160500001000524252  
BIC: WELADED1PMB  
Verwendungsnummer: Posten/AZ: 52101-00-632-03364-24-53



Die Verwendungsnummer ist bei Zahlung unbedingt anzugeben, da sonst Ihre Zahlung nicht verbucht werden kann.

Im Auftrag

Paegert

**Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung**

**1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren**

anzusetzende Herstellungskosten		€
60,00 % der o. g. Herstellungskosten		
fiktiver anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet		€
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		€
<b>Gebühr (min. 100,00 €)</b>		<b>€</b>

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen		
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)		€
3 x Zulassung einer Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO		
<b>Gebühr</b>		<b>€</b>
<b>Gesamtsumme der Gebühren</b>		<b>€</b>

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.012.00/23/1.6.2V/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

## **Anlage 2**

### **Gebührenberechnung Landesbetrieb Forst Brandenburg**



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Dahme-Spreewald | Bergstraße 25 | 15907 Lübben

Forstamt Dahme-Spreewald

LFU  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Frau Ute Baron  
Postfach 601061  
14410 Potsdam

Bearb.: Marko Liszka  
Gesch.Z.: 105-T12-  
3421/2979+21#293762/2024  
Hausruf: +49 3546 270537  
Fax:  
FoA.Dahme-Spreewald@lfb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 06.08.2024

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)**  
**Antrag der Firma UKA GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von**  
**1 WEA am Standort 15938 Drahnisdorf und Steinreich (WP Schäcksdorf)**  
Reg.-Nr.: 50.014.00/24/1.6.2V/T12  
Anlage zur forstlichen Stellungnahme vom 06.08.2024

Sehr geehrte Frau Baron,

beigefügt erhalten Sie die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Forstamt Dahme-Spreewald für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung mit der Bitte, diese Gebühr an den LFB auszukehren.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg<sup>1</sup> und der GebOLandw<sup>2</sup>.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.2 Verfahren Anlagen erneuerbare Energien (Windenergieanlagen) betreffend

ist eine Gebühr

- je Anlage bis 3 MW Nennleistung von  EUR

**Dienstgebäude**

Bergstraße 25

**Telefon**

(03546) 270519

**Fax**

(0331) 275484988

15907 Lübben

- je Anlage über 3 MW Nennleistung zuzüglich [ ] EUR für jedes weitere angefangene MW vorgegeben.

Die Nennleistung je Anlage beträgt 6,6 MW.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

1 Anlage bis 3 MW x [ ] EUR = [ ] EUR

1 Anlage über 3 MW Nennleistung x [ ] EUR x 4 angefangene MW = [ ] EUR

Summe: [ ] EUR

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Luckau wird hiermit auf

[ ] EUR

(in Worten: [ ] EURO)

festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE59 3005 0000 7035 0000 61
Verwendungszweck	<b><u>080-03-FoA-08-7002/115+10</u></b>

## Rechtsgrundlagen

1) Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009

(GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung

2) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land-

und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47)

in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Burkhard Nass

Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 06.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.012.00/23/1.6.2V/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

### **Anlage 3**

**Gebührenberechnung Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde**

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

#### **V. Kostenentscheidung nach LuftKostV**

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

· [ ] EUR  
[ ] EURO -

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 4250 BG/24;**

Gz. 41201- 50191/03192LF/24; LfU Reg-Nr. 50.014.00/24/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.012.00/23/1.6.2V/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

## **Anlage 4**

### **Forstrechtliche Anlagen**

Forst 1	Karte Waldumwandlungsflächen
Forst 2	Vollzugsanzeige Waldumwandlung
Forst 3	Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



**Absender** (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

---

**Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG <sup>1)</sup>**

**Maßnahmebeginn Waldumwandlung - Vollzugsanzeige -**

**zum Bescheid vom:** \_\_\_\_\_ **Az.:** \_\_\_\_\_

**Zweck der Waldumwandlung:**

**in der Gemarkung:**

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung in der Zeit  
vom \_\_\_\_\_  
bis voraussichtlich \_\_\_\_\_  
an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

- Sicherheitsleistung in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro erbracht am: \_\_\_\_\_
- Walderhaltungsabgabe in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro erbracht am: \_\_\_\_\_
- Sonstige: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

**Absender** (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

**Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG <sup>1)</sup>**

**Maßnahmebeginn Ersatzmaßnahmen - Vollzugsanzeige Ersatz-**

zum Bescheid vom: **Az.:**

**Zweck der Waldumwandlung:**

in der Gemarkung: Gemarkungsnummer:

Ersatzmaßnahmefläche: Gemarkung:  
Gemarkungsnummer:  
Flur:  
Flurstück:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Ersatzmaßnahmen als

- Erstmaßnahme
- Nachbesserung

auf zuvor bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich \_\_\_\_\_ an.

Folgende Ersatzmaßnahme ist laut Bescheid gefordert:

Maßnahme	Baumart	Stückzahl	Herkunft	Waldrand	Zaun

Kopie der Lieferscheine und Pflanzplan liegen bei

werden nachgereicht.

Ort, Datum

Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung